

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

116 (29.4.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 81. Zweite Kammer. 70. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 81.

Karlsruhe, den 29. April

1910.

==== Zweite Kammer. ====

70. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 28. April 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

1. der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in ihren Lokalen, Berichterstatter: Abg. Maier;
2. des ehemaligen Straßenwärters Eugen Klack in Mudau um Gewährung einer jährlichen Unterstützung in monatlichen Raten, Berichterstatter: Abg. Roger;
3. des früheren Bräudenwärters Heinrich Seufler in Diesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgebhalts, Berichterstatter: Abg. Ködel;
4. des ehemaligen Schuhmanns Christian Roe in Mannheim um Wiederberufung im Staatsdienst oder Gewährung eines Ruhegebhalts, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
5. des David Rosewich, Rheinwärters a. D. in Reiffenheim, um Erhöhung seines Unterstützungsgebhalts, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;
6. des Verbandes süddeutscher Schäfereibesitzer um Gewährung von Erleichterungen in bezug auf den Verkehr mit Schäferhunden auf den Staats- und Körperschaftsstraßen, Berichterstatter: Abg. Kurz;
7. des Bräudenwärters a. D. Martin Efer in Obrigheim um Erhöhung seines Ruhegebhalts, Berichterstatter: Abg. Geiger;
8. des Gemeinderats und Kirchengemeinderats in Mengersingen, die Abhaltung des Kirchweihfestes in der Gemeinde Mengersingen betr., Berichterstatter: Abg. Müller-Heiligkreuz;
9. der Witwe des Hilfsaufsehers Ludwig Kühne in Mannheim um Unterstützung, Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim.

10. des Steuereinnahmehelfers Jos. Anton Meiser in Freiburg um Vesserstellung durch Anwendung des § 10 der Gehaltsordnung, Berichterstatter: Abg. Siegelmeier.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialrat Schäfer, später die Ministerialräte Schellenberg und Moser.

Präsident Mohrhurst eröffnet um 9¼ Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. des Kur- und Verkehrsvereins Konstanz, zugleich im Namen der übrigen Schwarzwaldbahninteressenten, die unzulänglichen Verkehrsverhältnisse auf der Schwarzwaldbahn betr.;
2. des Gemeinderats Nonnenweier um Beihilfe zur Erlangung eines Anschlusses an das Eisenbahnnetz durch Einrichtung eines Automobilverkehrs zwischen Nonnenweier und Altmannswieher.

Diese Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

II. Schreiben der Bezirksleitung der organisierten Maurer in Karlsruhe mit der „Denkschrift über die Tarifbewegung im deutschen Baugewerbe im Jahre 1910“.

III. Einladung zur 40jährigen Jubiläumsfeier des Karlsruher Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz und zu dem zweiten badischen Führer- und Ärztetag in Karlsruhe am 7. und 8. Mai 1910.

Der Präsident teilt ferner mit, daß die Petitionskommission auf Grund einstimmig gefaßten Beschlusses folgende Petitionen mit dem Bemerkten zurückgebe, daß sie sich zur Verhandlung im Hause nicht eignen: Die Petition des Georg Schmelder um Wiederberufung im Grenzdienst, weil sie lediglich eine Wiederholung einer bereits vom Hause durch Übergang zur Tagesordnung erledigten Petition sei; die Petitionen des August Auer in Mühlhausen gegen die badischen Verwaltungsbehörden wegen Rechtsbruchs, des Schneidermeisters Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe und des Malermeisters Pokorny in Baden-Baden um Rechtschutz, weil sie sich nach Form und Inhalt nicht zur Behandlung im Hause eignen; die Petition des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen um Förderung seiner Bestrebungen, die von einer außerbadischen Organisation ausgehe, weil sie sich ausschließlich, und zwar in ganz allgemeiner Weise mit Gegenständen befaßt, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen und irgend welche badische Verhältnisse nicht berührt würden, weshalb es dem Ausschuss überlassen bleiben müsse, sich an den Reichstag zu wenden; schließlich die Petition von Verbänden und Vereinen der Handelsbranche um Beseitigung von Mißständen, weil sie nicht mit Unterschriften einzelner Personen versehen sei, deren Legitimation nachgeprüft werden könne, vielmehr nur von Verbänden eingereicht sei, von denen ein Teil gar nicht dem Lande angehöre, die vorgebrachten Beschwerden ganz allgemeiner Natur und nicht gesagt sei, daß die vorgebrachten Mißstände sich auch in Baden vorfinden. Da sich der Präsident der Ansicht der Petitionskommission anschließt, sind diese Petitionen erledigt.

Zur Tagesordnung erhalten das Wort

Zu Ziffer 1 derselben, Petition der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in ihren Lokalen, Berichterstatter Abg. Maier (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Inhaber von 7 Wiener Kaffeehäusern in Mannheim bitten, das Ministerium des Innern möge die Verordnung vom 24. Juli 1907 dahin abändern, daß „in der Stadt Mannheim fortdauernd mindestens drei Kaffeehäusern unbeschränkte Nachtfreiheit zu gewähren sei“. In Anbetracht des Fremdenverkehrs und des gesellschaftlichen Lebens der Stadt sei das Bedürfnis hierfür unzweifelhaft vorhanden. Auch früher schon habe man einigen wenigen Kaffeehäusern völlige Nachtfreiheit gewährt. Man habe jedoch später diese Nachtfreiheit wieder aufgehoben und die allgemeine Polizeistunde auf 2 Uhr festgesetzt; bald darauf sei auch dieser Modus wieder geändert und die Polizeistunde für die Wiener Kaffeehäuser auf 3 Uhr anberaumt worden. Alle Vorstellungen gegen diese Verfügungen seien bis jetzt erfolglos gewesen. Schon vom Standpunkt des gleichen Rechts müsse dem Wunsche der Kaffeehäuser entsprochen werden: In Karlsruhe bestehe für sämtliche Kaffeehäuser Nachtfreiheit und selbst in Rastatt sei für ein Kaffeehaus keine Polizeistunde vorhanden.

In der Antwort der Großh. Regierung werden die verschiedenen Beschwerden Mannheimer Kaffeehausinhaber geschildert, die sich aus der Festsetzung einer Polizeistunde auch für die Kaffeehäuser ergaben. Im Jahr 1905 wurde nämlich die Polizeistunde für dieselben wie für die übrigen Wirtschaften auf 2 Uhr festgesetzt.

Maßgebend für dieses Vorgehen des Bezirksamtes in erster Reihe die Erwägung, daß trotz Festsetzung der Polizeistunde auf 2 Uhr allen Bedürfnissen, aus denen des Fremdenverkehrs entsprossen sei. Die Aufhebung der von den übrigen Wirten ständig bekämpften und als Ungerechtigkeit bezeichneten Befreiung von der Polizeistunde erschien aber ferner geboten, um die Berufung der Wirte, die einer gewissen Begründung nicht entbehren, begegnen und weiteren Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde über 2 Uhr hinwegzuentgegenzutreten zu können. In einem Bericht des Bezirksamtes wird ferner hervorgehoben: „Wenn die Beschwerdeführer darauf abheben, andere große Städte wie München und Altona, seien dazu übergegangen, Nachtcafés einzuführen, so ist diese Behauptung durch die Mitteilung der Polizeibehörden dieser Städte widerlegt. In Forzheim sind Nachtcafés ebenfalls zugelassen, und in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe hat man lediglich den seitherigen Zustand fortzulassen, keineswegs aber, wie hier verlangt wird, sämtlichen Cafés Nachtfunktionen bewilligt. Dabei ist zu bemerken, daß, von Karlsruhe abgesehen, die Polizeistunde in den genannten Städten auf 1 Uhr, in Mannheim dagegen auf 2 Uhr festgesetzt worden ist.“ Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurde dem Bezirksamte ständige Polizeistundenverlängerung bis 3 Uhr morgens gewährt. Gegenüber der Petition beharrte das Bezirksamte und Landeskommissar auf ihrer bisherigen ablehnenden Haltung. Das Ministerium ist gegenüber diesen für zutreffend zu erachtenden Ausführungen der örtlichen Behörden, die zur Entscheidung der Gesuche über Verlängerung der Polizeistunde berufen sind, auch nach nochmaliger Prüfung nicht in der Lage, den Wünschen der Petenten zuzustimmen, und es kann daher eine Weisung an das Bezirksamte im Sinne der Petition nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Kommission läßt die Frage unerörtert, ob es sich nicht empfehlen würde, für die Stadt Mannheim die Polizeistunde überhaupt aufzuheben oder auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben. Der Umstand, daß vor dem Bezirksamte Mannheim die Vorstände der beiden Wirtevereinigungen sich gegen die Offenhaltung einiger Kaffeehäuser erklärt haben, daß ferner zwei Inhaber von Cafés („Merkur“ und „Windsor“) ebenfalls vor dem Bezirksamte erklärten, daß die Petition lediglich den Sonderinteressen dreier Cafés („Union“, „Continental“ und „Stern“) dienen solle, bestimmt die Kommission zu dem Antrag:

Die Große Zweite Kammer wolle bezüglich der Petition der Inhaber der sog. Wiener Kaffeehäuser in Mannheim um Aufhebung der Polizeistunde in mindestens drei Kaffeehäusern zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Süßkind (Soz.): Wenn man die Erklärungen der Regierung mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, so müßen sie einen an, als wenn man sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts und vielleicht in einem kleinen Orte befände, wo der Nachtwächter noch mit der Laterne und mit der Sellenbarde herumläuft und bläät: Hört die Leute und laßt Euch sagen, die Glocke, die hat zwölf geschlagen! Der Eindruck, den die Regierungserklärung und die Erhebungen der Regierung machen, ist der einer Zurückversetzung Mannheims in die Zeiten des Anfangs und der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sowie der einer Gleichstellung Mannheims mit den kleinsten Orten des Schwarzwald und im Odenwalde! Diese Maßnahmen bedeuten zweifellos einen Rückschritt, denn schon im

Jahr 1855, also zu einer Zeit, als Mannheim noch kaum 1000 Einwohner hatte, war das Café „Goldner Stern“ als Nachtcafé eingerichtet. Demnach hat sich schon Mitte des fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts für die Handelsstadt Mannheim mit ihrem großen Verkehr das Bedürfnis herausgebildet, mindestens ein Lokal zu betreiben, das die Nacht über geöffnet ist.

In der uns heute vorliegenden Petition befindet sich das Café „Goldner Stern“ nicht unter den Petenten, denn die Leute sind so häufig abgewiesen worden, daß sie keine Lust mehr haben, sich weiter zu bemühen; daß die drei Caféinhaber, die in der Petition genannt sind, haben noch den Mut gehabt, weitere Versuche zu machen und weiter zu arbeiten, wenn auch vielleicht auf einer anderen Grundlage, weil sie Sonderrechte für sich herausbringen wollen; die ich ebenfalls nicht billigen kann. Ich sehr in Mannheim ein Bedürfnis dafür besteht, daß die ganze Nacht über offen gehalten werden, dafür gibt es genügend Beispiele. Einmal kamen bayerische Soldaten auf der Durchreise zu einem Kommando Nachts 3 Uhr auf dem Bahnhofe Neckarvorstadt der Ludwigsbahn an. Sie mußten nach Ludwigshafen weiter, hatten mehrere Stunden Aufenthalt und wußten — ebenfalls war einer dabei, der einmal in Mannheim gearbeitet hatte und die Verhältnisse kannte —, daß sich in dieser Gegend ein Café befindet. Sie wollten also dort ankommen, etwas zu sich nehmen und auf diese Weise ihren Aufenthalt verbringen. Aber der Wirt mußte ihnen sagen, es gehe nicht, er könne sie wegen der eingetragenen Polizeistunde nicht aufnehmen, und so konnten die Soldaten tatsächlich nichts zu sich nehmen, sonst hätte sich der Wirt der Gefahr ausgesetzt, sich strafbar zu machen. Solche drastische Fälle ereignen sich im Fremdenverkehr Mannheims jede Nacht. Denn es kann den Fremden, die nachts in der Stadt sind und Nachtzüge benutzen wollen, die vielleicht erst um 4 oder 5 Uhr abgehen, nicht zugemutet werden, daß sie, wenn sie um 12 oder 1 Uhr ankommen — am Bahnhofe können sie nicht bleiben, da der Bahnhof nach 1 Uhr ebenfalls auf 2 Stunden geschlossen wird —, ein Hotel aufsuchen und dort wegen 2-3 Stunden Schlaf ein Zimmer bestellen. Sie haben, wie man glauben sollte, einen Anspruch darauf, daß man ihnen Gelegenheit gibt, irgend wo unterzuschlafen. Man ist die Regierung wohl in der Lage zu erklären, daß, wenn einer ein paar Stunden lang obdachlos ist, er ja auf der Polizeiwache Unterschlupf suchen kann (Geiterkeit). Diesen Unterschlupf wird er ja wohl auch erhalten, wenn er sagt: Ich bin zwar nicht obdachlos, ich habe auch Geldmittel, aber es ist alles zu, so daß ich nicht weiß, wohin ich gehen soll; in der Kälte draußen kann ich nicht bleiben. Aber es ist nicht Jedermanns Geschmach, insbesondere wenn er über Geldmittel verfügt, sich irgend einen Nebenraum auf der Polizeistube anweisen zu lassen, um dort einige Stunden zu verbringen. Er hat das auch gar nicht nötig und wird auf diesen Gedanken gar nicht kommen, wenn er von einer anderen Großstadt kommt und derartige Verhältnisse natürlich nicht voraussetzen kann.

Ich frage die Regierung: Aus welchen Gründen wird Mannheim nach jeder Richtung hin anders behandelt als die anderen badischen Städte? Wir sind keine Staatsbürger zweiter Klasse! Wir in Mannheim haben die meisten Steuern und die Lasten, die uns vom Lande aufgeladen werden, zu bezahlen (Lachen im Zentrum). Ja, lassen Sie nur! Sie kennen eben die Verhältnisse nicht

(Geiterkeit)! Es ist mir voller Ernst mit meinen Ausführungen und die Herren Vertreter von Freiburg hätten die Pflicht und Schuldigkeit, uns zu unterstützen, nachdem diese Einrichtungen auch dort eingeführt sind. Es ist mir voller Ernst mit meinen Ausführungen, dabei ist nichts zu lachen, viel eher wäre es zum weinen (Große Geiterkeit), denn das sind doch sehr traurige Zustände! Ich sehe nicht ein, weshalb Mannheim anders behandelt werden soll als Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Rastatt oder Baden. Sind denn die Mannheimer schlechtere Bürger? Sind sie gefährlichere Leute? Glauben Sie vielleicht, daß in den Nachtcafés in Revolution gemacht wird (Geiterkeit)? Dazu sucht man sich doch einen anderen Platz aus. Nein, es ist lediglich rein polizeiliche Willkür, polizeiliche Einschränkung und einzig und allein polizeiliche Rechthaberei, die hier zum Ausdruck kommt, weiter ist es nichts! Solche Verhältnisse sind kaum zu begreifen, und jeder Fremde wundert sich darüber, wie in einem Lande wie Baden so etwas möglich ist, in einem Lande, das in neuerer Zeit doch nach außen hin den Eindruck macht, als wenn in ihm ein einigermaßen freiheitlicher Geist Platz gegriffen hätte. Jeder Fremde, sage ich also, wundert sich darüber, daß in der Großstadt Mannheim solche polizeiliche Willkürakte durchgeführt werden können.

Die Polizeiverwaltung in Mannheim hat das offenbar auch einigermaßen wenigstens eingesehen, aber es scheint, daß man sie nicht gern gewähren läßt. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn es an der Polizeiverwaltung in Mannheim allein läge, die Nachtcafés und ein Teil der Wirtschaften schon längst die ganze Nacht über offen bleiben dürften. Aber der Geist, der früher in Mannheim geschwebt hat, schwebt jetzt im Ministerium (Geiterkeit), und dieser Geist läßt Mannheim noch immer nicht zur Ruhe kommen (Geiterkeit). Ich will nicht sagen, daß der Geist gerade geistige Getränke zu sich nimmt; ich glaube eher das Gegenteil. Aber dieser Geist, der in Mannheim stets als Fuchtel empfunden worden ist, übt heute seine Wirkung weiter auf Mannheim aus. (Der Präsident bittet den Redner, sich etwas zu mäßigen.) Ich habe bis jetzt noch kein Wort gebraucht, das Anlaß gegeben hätte, mir eine Mäßigung aufzuerlegen (Geiterkeit). Weß das Herz voll ist, dem geht der Mund über, und mir ist das Herz voll, wenn man die Sache persönlich mitgemacht hat und sich seit Jahren darum erfolglos annimmt! Ich bin nicht interessiert, ich bin kein Cafétier, es sind lediglich die Interessen der Stadt Mannheim, die ich hier zu vertreten habe.

Es liegen mir verschiedene Annoncen vor, so eine eines Weinrestaurants vom 20. März d. J. Nun ist mir nicht bekannt, daß am 20. März etwas Besonderes los war; trotzdem lese ich hier: „20. März, Weinrestaurant Viktoria die ganze Nacht geöffnet.“ Zu der Zeit ferner, als die Maskenbälle im Rosengarten abgehalten wurden, waren die Cafés, die in der Nähe des Rosengartens liegen, die ganze Nacht geöffnet; die Annoncen habe ich hier: „Samstag den 15. Januar, Wilhelmshof die ganze Nacht geöffnet, Friedrichsbau die ganze Nacht geöffnet.“ In derselben Nacht hat auch eine ganze Reihe anderer Maskenbälle stattgefunden, aber dort wurde die Feierabendstunde auf 3 Uhr festgesetzt. Ich sehe nicht ein, warum, wenn die bessere Gesellschaft sich im Rosengarten amüsiert, diese dann die Erlaubnis erhalten soll, die ganze Nacht im Café zu bleiben, während die Proletarier, wenn sie sich amüsieren wollen, von Polizeiwegen aufgelegt bekommen: Du hast die Verpflichtung, dich um 4 Uhr ins

Bett zu legen! Was geht denn das die Polizei an, wann der Mann ins Bett geht! Das ist doch seine eigene Angelegenheit, in die sich die Polizei nach keiner Richtung hin hineinzulegen hat (Seiterkeit). Das ist doch vollständig seine eigene Sache! Aber hier wird immer reglementiert, und daß derartige Reglementierungen allgemeine Verbitterung hervorrufen, ist klar. Der Verkehrsverein Mannheim hat das Bedürfnis gefühlt, dieser niederdrückenden Wirkung Ausdruck zu verleihen. Es liegt ein Schreiben vor mir, worin der Verein ausdrücklich sich den Wünschen der Petenten anschließt und das Gesuch unterstützt. Es heißt: „Soweit der Verkehrsverein zu der Angelegenheit Stellung nimmt, ist es die Vertretung der Verkehrsinteressen, und nach dieser Richtung hin bezeichnen wir die Offenhaltung der Cafés nicht nur als höchst wünschenswert, sondern im Hinblick auf den aufstrebenden großstädtischen Aufschwung Mannheims als erforderlich. Die gleiche Einrichtung besteht in anderen Großstädten und solchen, die es werden wollen, und wir denken, daß für Mannheim in dieser Richtung keine Ausnahme geschaffen werden soll.“ Hier ist also von maßgebender Stelle, vom Verkehrsverein und auch vom Stadtrate, anerkannt worden, daß die Offenhaltung von Nachtcafés ein Bedürfnis ist, um dem fremden Publikum Gelegenheit zu geben, auch in Mannheim von großstädtischen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Ich bin immer dafür eingetreten, daß nicht allein in den Cafés sondern auch in sämtlichen Wirtschaften die Feierabendstunde aufgehoben wird, bei der die sonderbarsten Blüten vorkommen. Ich glaube, der Herr Ministerialrat wird wohl den Prozeß verfolgt haben, der Vorgänge im Weinrestaurant „Marim“ zum Ausgangspunkte hatte. Wie sich vor Gericht herausgestellt hat, haben hierbei zwei Kriminalschutzleute einem Wirte gegenüber geradezu die Rolle der agents provocateurs gespielt. Das Schöffengericht hat genau festgestellt, daß diese zwei Schutzleute als agents provocateurs aufgetreten sind; es steht ausdrücklich im Urteil, daß sie den Mann zu veranlassen suchten, nach der Feierabendstunde noch etwas zum Trinken heranzugeben, damit sie alsdann gegen diesen Wirt Anzeige erstatten könnten. Das sind doch Zustände, die wahrhaftig nicht dazu dienen, dieses System und diese Art und Weise, wie da vorgegangen wird, als berechtigt erscheinen zu lassen! Nun ist eine Verfügung des Bezirksamts an die Cafés ergangen, worin die Lage im Jahre, während deren die Cafés ausnahmsweise die ganze Nacht offengehalten werden dürfen, festgelegt sind. In dieser Verfügung steht auch, die Cafetiers sollten es unterlassen, weitere Gesuche um Aufhebung der Polizeistunde an das Bezirksamt zu richten, die doch aussichtslos seien, da das Bezirksamt über diese Lage nicht hinausgehen werde. An und für sich ist es schon nicht vollständig korrekt, auf ein Jahr hinaus derartige Lage festzulegen, da man ja nicht weiß, was für Ereignisse in der Zwischenzeit eintreten können, die es notwendig machen, die Cafés offen zu halten. Es müßten dann in solchen Fällen wiederum Extrabestimmungen erlassen werden. Wird das aber veräümt — und ich gebe zu, daß ein so viel beschäftigter Beamter wie der Polizeidirektor in Mannheim so etwas sehr wohl übersehen kann —, dann tritt eben die Gefahr ein, daß eine ganze Reihe von Personen während der Nacht keinen Aufenthaltsort haben, weil sie die Cafés mit Eintritt der Polizeistunde verlassen müssen.

Wie wird es nunmehr gehen? Am nächsten Sonntag beginnen die Maimesse und die Mairennen. Zur Zeit des

Maimarkts ist Mannheim bekanntlich derartig von Fremden überflutet, daß ein großer Teil derselben kein Quartier findet. Wohin sollten die Leute die Nacht gehen? Es sind Bauersleute, es sind alle möglichen Personen, Händler usw., die kein Quartier finden. Mannheim ist bei schönem Wetter nicht in der Lage, die Zahl der Fremden von Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag über Nacht aufnehmen zu können. Die Leute wollen morgens frühzeitig auf dem Viehmarkt sein, sie wollen das Vieh anschauen, sie wollen etwas kaufen. Früher haben sich die Leute, wenn sie kein Logis finden, ins Café gesetzt und sind dort bis ungefähr 5 Uhr geblieben, sie haben dann vielleicht später im Hotel ihren Morgenkaffee getrunken und waren gleich an der Stelle. Was sollen die Leute nun machen? Mairennen kommt außerdem ein internationales Turnier nach Mannheim, das gewöhnt ist, in den Großstädten während der Nacht die Cafés zu besuchen. Sie das bei uns nicht können, lächeln sie über die „Kleinstadt“ Mannheim, über die Stadt in Baden, die bekannt geworden ist und die auch auf dem Gebiete des Rennsports so Hervorragendes leistet. Freilich Hauptpersonen an den Rennen werden davon, ob Nachtcafés geöffnet sind oder nicht, nicht berührt, sondern einfachen Grunde nicht, weil sie in den Hotels wohnen und dort die ganze Nacht aufbleiben können. In die Restaurationsräume des Hotels nicht mehr gehen, so zieht man sich in einen Salon im zweiten oder dritten Stock zurück und bleibt dort zusammen, trinkt Kaffee oder treibt sonst etwas. Was, das geht mir natürlich nichts an, darüber haben wir auch keine Verfügung zu treffen (Seiterkeit). Ja, Sie scheinen da an andere Sachen zu denken (Große Seiterkeit). Wenn man etwas anderes treibt, so kann man . . .

Präsident (unterbrechend): Sie dürfen Ihren Kollegen nicht unterlegen, daß er an „andere Sachen“ denkt (Große Seiterkeit).

Abg. Süßkind: Die Herren Kollegen scheinen meinen Ausführungen vielleicht gedacht zu haben, ich hätte meine Gedanken auf Abwege gerichtet (Große Seiterkeit).

Präsident: Herr Kollege! Das hat bei Ihnen niemand vorausgesetzt (Große Seiterkeit).

Abg. Süßkind (fortfahrend): Nun muß ich etwas deutlicher werden. Es sind schon verschiedene Personen in diesen Hotels wegen Falschspiels und wegen gewerbsmäßigen Hazardspiels verhaftet worden. Wenn ich aber dazu genötigt werde, kann ich nicht auspassen. Ist es nun besser, wenn diese Personen in die Hotels gedrängt werden, wo die Polizei keine Aufsicht ausüben kann, als wenn die Leute in offene Cafés gehen, zu denen die Schutzleute während der Nacht Zutritt haben? Für die Polizei ist es doch leichter, derartige Elemente in den Cafés festzunehmen und hinter Schloß und Riegel zu führen, als wenn in den Hotels derartige Spiele und Ungehelichkeiten getrieben werden. Das sollte sich die Polizei doch auch vor Augen führen. Aber soweit reicht, wie es scheint, ihr sonst allgemein bekannter polizeilicher Spürsinn nicht; hier hat er vollständig versagt, soweit ist er noch nicht vorgebracht.

Alle diese von mir ins Feld geführten Gründe sind meines Erachtens mehr als stichhaltig, sie sind ein genügender Anlaß dazu, den Zustand, wie er früher bestanden hat, auf sämtliche Cafés auszudehnen. Ich hätte auch nichts dagegen, wenn man ihn auch auf sämtliche Wirtschaften ausdehnen würde. Aber wir haben ja in den Eingaben der Wirte gelesen, daß sie in dieser Hinsicht einen andern Standpunkt einnehmen als früher, daß sie gar nicht wünschen, daß die Wirtschaften die ganze Nacht offen bleiben dürfen. Nun, ich habe nicht nötig, päpstlicher als der Papst zu sein. Wenn die Wirte nicht wünschen, daß die Wirtschaften die ganze Nacht offen sind, so kann es ja hier bei dem heutigen Zustande, der auf 2 Uhr festgesetzten Polizeistunde bleiben. Aber es muß im Interesse der Entwicklung der Stadt Mannheim und damit Mannheim in seinem Charakter als Großstadt nicht hinter andere Städte zurückgesetzt wird, unbedingt verlangt werden, daß sämtliche Cafés die Nacht über geöffnet bleiben dürfen. Ich glaube auch, daß die Petitionskommission sehr leicht hätte dazu kommen können, den Antrag zu stellen, die Petition der Regierung empfehlend oder zur Kenntnisnahme zu überweisen, sofern von sämtlichen Cafetiers das Verlangen gestellt würde, Nachtcafés in Mannheim einzurichten zu dürfen, und ich werde mir erlauben, im Laufe der Debatte noch einen dergleichen Antrag zu stellen.

Abg. König (natl.): Der Herr Vorredner hat teilweise sehr temperamentvoll gesprochen und seinen Ausführungen persönliche Nuancen hinzugefügt. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um den Herrn Abg. Süßkind zu unterstützen. Er hat sich im großen und ganzen mit seinen Beschwerden vom Boden der Tatsachen nicht entfernt, und die Dinge werden in Mannheim allgemein so angesehen und empfunden, wie der Herr Abg. Süßkind es hervorgehoben hat. In der Sache hat also nach meinem Dafürhalten der Herr Abg. Süßkind recht, und es wird die Regierung, glaube ich, das Richtige treffen, wenn sie in weitgehendem Maß in der einen oder anderen Weise denjenigen Wünschen entgegenkommt, welche der Herr Abg. Süßkind vertreten hat.

Abg. Kramer (Soz.): Als Mitglied der Petitionskommission habe ich diesem Antrage ebenfalls meine Zustimmung gegeben, und es würde jedenfalls nicht verstanden werden, wenn ich meinen Standpunkt zu dieser Petition nicht mit einigen kurzen Worten präzisieren würde.

Was die Offenhaltung der Cafés, also die Aufhebung der Polizeistunde hinsichtlich der Kaffeehäuser in Mannheim im allgemeinen anbelangt, so stehe ich mit meinem Parteigenossen Süßkind vollständig auf dem gleichen Standpunkt. Auch ich sehe die Notwendigkeit hierzu vollständig ein. Man muß in Betracht ziehen, daß Mannheim jetzt eine Stadt von beinahe 200 000 Einwohnern und es gewissermaßen beschämend ist, wenn Fremde, die spät nachts nach Mannheim kommen, nicht ein einziges Kaffeehaus mehr geöffnet finden. Allein die Petition reicht meiner Ansicht nach für die Regelung dieser Frage nicht aus. Würden wir den drei Kaffeehäusern dieses Privileg bewilligen, würden wir dafür eintreten, daß die Regierung nur ihnen die Berechtigung neben sollte, ihre Lokale offen zu halten, so hätten wir einfach die anderen benachteiligt, und um das zu vermeiden. War der Kommission meiner Ansicht nach gar keine

andere Möglichkeit gegeben, als Übergang zur Tagesordnung zu beantragen. Die Kommission würde jedenfalls zu einem ganz anderen Beschlusse gekommen sein, wenn die Petition von den Inhabern sämtlicher Kaffeehäuser in Mannheim unterzeichnet worden wäre, denn dann wäre meiner Ansicht nach ein Privileg für die einzelnen vollständig ausgeschlossen gewesen. Die Sache würde sich dann je nach dem Bedürfnis von selbst regeln, wenn die Polizeistunde für die Kaffeehäuser ganz aufgehoben würde. Die Kaffeehäuser, die an der großen Verkehrsstraße liegen, würden dann selbstverständlich offen halten, und die, welche in den Nebenstraßen sich befinden, könnten zumachen gerade so, wie jetzt auch die Wirtschaften zu verschiedenen Zeiten geschlossen werden. Wenngleich die Polizeistunde von 12 auf 2 Uhr verlegt worden ist, halten die Wirte ihre Wirtschaften doch nicht alle bis 2 Uhr offen. Wenn man um 11, 1/2 12 Uhr und noch früher durch Mannheim geht, kann man sehen, daß schon die Hälfte der Wirtschaften geschlossen ist, und aus diesem Grunde kann ich den Bedenken der Regierung nicht beitreten, die sie gegen eine allgemeine Aufhebung der Polizeistunde hat. Ich mache den Vertreter der Großh. Regierung darauf aufmerksam, welche Bedenken die Mannheimer Polizeidirektion damals vorgebracht hat, als die Polizeistunde von 12 auf 2 Uhr verlegt werden sollte. Alle diese Befürchtungen der Polizeidirektion Mannheim sind nicht eingetroffen. Ich kann mich noch ganz daran erinnern, welche Unzuträglichkeiten früher auf der Neckarstraße und auf der Breitenstraße entstanden sind, wenn nachts punkt 12 Uhr sämtliche Wirtschaften geschlossen werden mußten, namentlich Samstags, Sonntags und Montags, wo die Wirtschaften sehr voll waren. Dann ist das ganze animierte Publikum auf einmal auf der Straße gewesen, und es ist kein Samstag, Sonntag oder Montag vergangen, an dem nicht die größten Schlägereien und die größten Unzuträglichkeiten in der Breitenstraße und den sonstigen Hauptverkehrsstraßen stattgefunden haben. Dadurch, daß jetzt die Polizeistunde um 2 Stunden hinausgeschoben worden ist, vollzieht sich die Leerung der Wirtschaften ganz ruhig und ganz einfach, und nur ganz selten kommt es noch vor, daß dergleichen Unzuträglichkeiten stattfinden. Wenn also die Polizeidirektion Mannheim bzw. das Ministerium die Polizeistunde für die Kaffeewirtschaften vollständig aufheben würde, so wäre ich damit vollständig einverstanden; aber in diesem vorliegenden Falle kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, ein Privileg für einzelne zu schaffen, das anderen Nachteile bringen würde.

Ministerialrat Schäfer: Man wird begreifen, wenn ich mich mit dem Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind nicht näher befasse, in dem gesagt ist, ein böser Geist, der früher einmal in Mannheim weilte und jetzt hierher transferiert sei, spiele bei der vorwürfigen Sache eine große Rolle. Mit dieser Äußerung erhob der Herr Abg. Süßkind aber auch gegen andere, und zwar diejenigen Beamten, die in den letzten Jahren mit der Beurteilung der Frage dienstlich befaßt waren, den indirekten Vorwurf, daß sie unselbständig seien und sich zu einer, ihrem Empfinden widersprechenden Entschlieung hätten bestimmen lassen. Insofern muß ich gegen diese Ausführungen als unberechtigte Verwahrung einlegen. Die schriftliche Darlegung der Großh. Regierung an die Kommission des Hohen Hauses erweist wohl zur Genüge, wie gründlich die zuständigen örtlichen Organe (Bezirksamt

und Landeskommissär in Mannheim) die Sache geprüft haben und wie sie übereinstimmend ohne äußere Einwirkung auf Grund einer Reihe sachlicher Erwägungen zur ihrer Entscheidung gelangt sind. Ganz entschieden widersprechen muß ich ferner, wenn der Herr Abg. Süßkind die Stellungnahme der Regierung als einen Akt polizeilicher Willkür und rückständiger Auffassung bezeichnet. Ich verstehe nicht, wie man zu einer derartigen Ansicht gelangen kann gegenüber dem Tatsachenmaterial, das die vorerwähnte Erklärung der Regierung enthält. Wo bleibt denn da die Rückständigkeit, wenn eine Polizeibehörde in einer Stadt allgemein die Polizeistunde bis 2 Uhr verlängert und daneben noch einigen Kaffeewirtschaften Verlängerung bis 3 Uhr erteilt? Ich glaube, man wird bei objektiver Beurteilung zugeben müssen, daß mit dieser Regelung allen berechtigten Bedürfnissen auch der Zeitzeit genügt ist. Wenn man allerdings die Polizeistunde als einen Akt der Bevormundung überhaupt aufgehoben wissen will, so muß ich erklären, daß hierzu die Regierung wohl nie die Hand bieten wird, am allerwenigsten in einer Zeit wie der jetzigen, wo man immer mehr zu der Erkenntnis kommt, daß der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch ein berechtigter und auch von den Behörden zu unterstützender ist. Es wäre eine verkehrte Maßnahme, wenn man diesen anzuerkennenden Bestrebungen mit der Aufhebung der Polizeistunde geradezu in den Rücken fallen würde. Zur Aufhebung der Polizeistunde würde es aber führen, wenn man dieselbe in einzelnen Cafés über 3 Uhr hinaus verlängern oder gar aufheben würde. Man käme wieder zu dem Zustande, den der Herr Abg. Süßkind aus früherer Zeit kennen sollte; die anderen Wirte würden sich durch ein solches Privileg beschwert fühlen und die gleiche Vergünstigung für sich verlangen. Die Gesuchsteller vertreten ihre Wünsche auch nicht im öffentlichen, sondern nur im privaten Interesse; sie erstreben einfach für ihre Kaffeewirtschaften das Privileg, alle diejenigen Gäste, die nach dem allgemeinen Wirtschaftschluß noch eine Wirtschaft besuchen wollen, in ihre Kaffeehäuser aufzunehmen. Wie sich der Betrieb in diesen Nachtcafés manchmal gestaltet, das weiß auch der Herr Abg. Süßkind (Große Seiterkeit). Ich möchte nicht mißverstanden werden; ich wollte nicht sagen, der Herr Abg. Süßkind weiß dies, weil er zu den ständigen Besuchern dieser Cafés gehört, sondern weil er, wie ich nach seinen Ausführungen annehme, hierüber theoretisch genau unterrichtet ist (Abg. Süßkind: Und praktisch! Seiterkeit). Wer z. B. die Kriminalstatistik verfolgt, wird finden, daß bei strafrechtlichen Verfehlungen junger Leute neben einem zarten Verhältnis nicht selten die großen Ausgaben im Kaffeehaus eine Rolle spielen, und ähnliche Ursachen findet man auch zuweilen, wenn ältere Personen vor Gericht kommen. Wer tagsüber angestrengt gearbeitet hat, der hat doch kaum das Bedürfnis, nach 2 Uhr noch in einer Wirtschaft zu verweilen. Berücksichtigt man ferner, daß die Verordnung über die Polizeistunde keine Anwendung findet auf geschlossene Veranstaltungen von Vereinen und Gesellschaften, daß also die Teilnehmer einer Vereinsanstaltung bis in die frühen Morgenstunden in der betreffenden Wirtschaft bleiben können, so wird man sagen dürfen, daß weitergehende Ausnahmen unnötig sind. Denn in der Richtung wird man ein Bedürfnis nicht anerkennen können, daß der Kaffee statt im Lokal, wo der Tanz stattgefunden hat, in einer öffentlichen Kaffeewirtschaft eingenommen werden muß.

Eine Schädigung des Fremdenverkehrs ist meines Erachtens bei dem jetzigen Zustande nicht zu befürchten. Ob

es vorkommen kann, daß ein Fremder, um weiterreisen zu können, von 12 oder 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens auf dem Bahnhofe verweilen muß, erscheint mir sehr fraglich. Selbst wenn dem aber so wäre, so würde ein solcher Fremder wohl die Unterkunft im Gasthause vorziehen und nicht die Zwischenzeit in einer Kaffeewirtschaft verbringen, wo ihm wohl höhere Auslagen als für ein Nachtquartier erwachsen.

Die Stellungnahme der Großh. Regierung ist also berechtigt und ganz besonders berechtigt, weil die zunächst Interessierten, die Mannheimer Wirte, sich gegen die gewünschte Privilegierung einiger Kaffeehäuser verhalten. Es stehen hier öffentliche gegen private Interessen und die Großh. Regierung hat sich von den öffentlichen Interessen die in den Vordergrund zu stellen sind, leiten lassen.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Süßkind (Soz.) und Genossen bekanntgegeben, die Petition der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß für sämtliche Cafés in Mannheim die Feierabendstunde aufgehoben wird.

Abg. Maier (Soz.): Ich kann als Mitglied der Petitionskommission dem Standpunkt des Herrn Abg. Kramer völlig beitreten. Er hat die Situation richtig geschildert, wie sie auch in der Petitionskommission zum Ausdruck kam. Wir waren allgemein der Ansicht, daß über die Frage der Offenhaltung aller Nachtcafés gerichtet werden kann, daß aber hinsichtlich der vorliegenden Petition Übergang zur Tagesordnung beschlossen werden müßte, weil es sich eben nur um eine Monopolstellung dreier Cafés handle. Es geht das aus den der Petition angehefteten Akten der Regierung deutlich hervor, es ist auch im Kommissionsbericht darauf verwiesen. Zwei Cafeinhaber haben vor dem Bezirksamt erklärt, daß ihre Unterschrift lediglich deshalb unter der Petition steht, weil sie derselben, als sie ihnen in einer ziemlich beschäftigten Zeit Herr Schneider vom Café Union unterbreitet habe, ohne näheres Zusehen zugestimmt hätten. Das erscheint sehr glaubhaft, da in der Petition die Aufhebung der Polizeistunde nur für drei Nachtcafés verlangt wird. Es läßt sich doch nicht denken, daß Leute, die Konkurrenz sind, ihre Konkurrenz unterstützen wollen.

Wenn aber der Herr Regierungsvertreter allgemein ein „Niemals“ der Regierung gegenüber einer Aufhebung der Polizeistunde für die Kaffeehäuser ausgesprochen hat, so geht das doch zu weit. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß die Mannheimer Polizeiverwaltung schon in manch anderen Fragen einen Standpunkt eingenommen hat, der sich heute nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Der Kollege Kramer hat schon mit Recht darauf hingewiesen, welcher übler Zustand früher auf der Breitenstraße herrschte, solange noch um 12 Uhr Polizeistunde war, da Hunderte und Aberhunderte von Leuten aus den Lokalen kamen und dadurch die Gefahr des Eintretens nächtlicher Erzeffe ganz gewaltig gesteigert war. Ich möchte aber noch weiter bemerken, daß die Polizeiverwaltung in Mannheim durch das Verbot des Vorhandenseins von Singel-Tangeln und des Abhaltens musikalischer Veranstaltungen in der Breitenstraße es fertig gebracht hat, eine Wirtschaft nach der anderen zu ruinieren, alle Wirtschaften mit Ausnahme von ganz wenigen in dem Teil der Straße nach der Friedrichsbrücke zu ruinieren; aber die Warenhäuser, die nachher an die

lung sehe, dann bin ich hier im Landtag dazu da, um gegen diese Ungerechtigkeit anzukämpfen, und das ist eine Ungerechtigkeit und dagegen kämpfe ich an mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln!

Präsident: Dazu haben Sie selbstverständlich als Abgeordneter das Recht, es kommt nur auf die Form an, in der Sie das tun.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Ich kann die Regierung nicht mit Sammtpfötchen anfassen und werde sie auch bei derartigen Dingen nicht mit Sammtpfötchen anfassen (Geisterkeit). Wie es in den Wald hineinschallt, schallt es auch wieder heraus.

Nun ist gesagt worden, man könne in der Antwort der Regierung an die Kommission alles nötige finden; in dieser Antwort der Regierung an die Kommission sind aber die anderen Städte in Baden vollständig außer acht gelassen worden, und die Regierung hat in ihrer Antwort nicht erklären können, aus welchen Gründen sie gerade unsere übrigen badischen Städte für so gutmütig und sanftmütig hält (Geisterkeit), daß man in ihnen die Offenhaltung der Nachtcafés erlaubt, in Mannheim dagegen nicht. Das ist der springende Punkt bei der ganzen Angelegenheit, und das sollten die Mitglieder des Hauses mit den Mannheimern mitfühlen.

Der Herr Regierungsvertreter hat dann angeführt, daß man in Mannheim die Verlängerung bis 2 Uhr nachts zugestanden hätte. Ja, die älteren Abgeordneten werden sich noch erinnern können, wie viele Kämpfe es im Landtag gekostet hat, um die Freigabe bis 2 Uhr durchzusetzen. Jahrelange Kämpfe hat es gekostet, um diese Verlängerung der Polizeistunde zu erreichen.

Es ist dann auch der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch angeführt worden, und da muß ich doch sagen, daß die Regierung über die Cafés ganz falsch unterrichtet ist. Der Verbrauch an Alkohol in den sämtlichen Mannheimer Nachtcafés beträgt nicht so viel wie in einer einzigen gutgehenden Wirtschaft. Wenn die Regierung weiter meint, daß ein Fremder, der 3 oder 4 Stunden über Nacht in Mannheim bleiben möchte, im Hotel billiger wegkomme wie in den Nachtcafés, so ist das ebenfalls eine falsche Auffassung. Hier trinkt er eine Tasse Kaffee und bleibt dabei 3, 4 oder 5 Stunden sitzen, er hat alle möglichen Zeitungen zur Verfügung, die er vornehmen und sich damit die Zeit vertreiben kann. So mache ich es sehr häufig, wenn ich je nach Umständen einmal die Absicht habe, nicht ins Bett zu gehen (Geisterkeit). Dann bringe ich einige Stunden im Café zu bei einer Tasse Kaffee und lese Zeitungen aller Art. Es wird natürlich am Kaffee mehr verdient, und der Wirt kommt auch bei einem geringen Verbrauch auf seine Rechnung (Abg. Kolb: Wenn es alle Gäste so machen würden, dann aber nicht! Geisterkeit). Wenn es auch alle Gäste so machen würden, der Cafétier würde doch auf seine Rechnung kommen. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, daß in diesen Nachtcafés sehr viel Alkohol verbraucht wird. Das mag wohl zutreffen in den Städten, wo Studenten sind, dort wird bekanntlich in den Cafés nachts ziemlich viel Alkohol getrunken, aber das wäre ja gerade ein Grund dafür, daß man die Nachtcafés in Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg verbieten möchte, denn dort trinken die Studenten ziemlich viel Alkohol, wenn sie nachts ziemlich angeheitert aus den Aneipen herauskommen. Das möchte also ein Grund für die

Stelle der Wirtschaften gestellt wurden, durften eine ungewöhnliche Kapelle zu Nachmittagskonzerten engagieren. Dort war die Musik erlaubt, während sie in den Wirtschaften verboten war. Es war in Mannheim auch einmal üblich, die Bevölkerung dadurch zu bevormunden, daß man verbot, die Orchestertrios am Montag in den Wirtschaften spielen zu lassen, bis einmal ein Wirt so vernünftig war, den Rechtsweg zu beschreiten, und dann kam richtig ein obliegendes Urteil erwirkt hat. Hat die Polizeiverwaltung vielleicht in öffentlichem Interesse gehandelt, als sie einen Schutzmann vor eine Musikautomatengestaltung der Breitenstraße gestellt hat, der jedesmal aufschreiben mußte, wenn die Türe offen war, so hat die Besitzerin über 100 Strafmandate bekam, die sie nur auf dem Rechtsweg von sich abgewälzt hat? Es sind das Schritte der Polizeiverwaltung in Mannheim aus den letzten Jahren, nicht den allerletzten, die beweisen, wie wenig großzügig die Polizeiverwaltung in Mannheim vorgeht.

Wenn die Regierung die Fahrpläne studieren würde, würde sie finden, daß die Durchreisenden in zahlreichen Fällen gezwungen sind, im zweiten Teil der Nacht stundenlang auf Anschluß in Mannheim zu warten. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Regierung die „Niemals“ etwas einschränkt, und daß auch sie sich eines Tages davon überzeugen läßt, daß in einer Großstadt wie Mannheim die polizeiliche Bevormundung nicht so weit getrieben und sämtlichen Nachtcafés Freinacht gestattet werden soll. Im übrigen aber ist es begreiflich, wenn die Regierung dieser Petition gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen hat, weil sie tatsächlich den Eindruck habe ich auch — mehr den Interessen einzelner, nämlich dreier Kaffeehausbesitzer, als den öffentlichen, den allgemeinen Interessen dienen soll.

Abg. Süßkind (Soz.): Gerade durch das Wort „Niemals“ hat die Regierung wiederum bewiesen, daß sie hier einen Akt polizeilicher Willkür und Rechtshaberei ausübt.

Präsident (unterbrechend): Herr Kollege, das geht zu weit, Sie dürfen der Regierung nicht vorwerfen, daß sie einen Akt polizeilicher Willkür ausübe. Ich habe Sie bitten gebeten, Sie möchten sich in Ihren Ausführungen einer gewissen Zurückhaltung befleißigen.

Abg. Süßkind: Wie soll ich das bezeichnen, wenn es, was in allen anderen Städten erlaubt ist, in Mannheim nicht erlaubt ist? Die Regierung hat keine Erklärung dafür gegeben, und es ist kein Zustand der Gerechtigkeit, wenn in allen anderen Städten etwas erlaubt wird und in Mannheim nicht. Das kann ich nur als einen Akt der Willkür bezeichnen. **Präsident:** Herr Kollege, ich mißbillige . . . Es ist kein Akt der Gerechtigkeit (Glocke des Präsidenten), und alles, was nicht ein Akt der Gerechtigkeit ist, ist eine Handlung, die nicht in das Gebiet der Gerechtigkeit sondern in ein anderes Gebiet fällt.

Präsident: Herr Kollege, ich muß Sie bitten, sich den Anordnungen des Präsidiums zu fügen. Das mag Ihnen ja bei Ihrem lebhaften Temperament etwas schwer fallen (Geisterkeit).

Abg. Süßkind: Es wird mir jeder zugeben müssen, daß ich mich füge, aber wenn ich eine ungerechte Hand-

Polizei sein, die Cafés in diesen Städten zu schließen, in Mannheim aber könnte man sie ruhig öffnen. Also in der Richtung scheint sich bisher die Untersuchung der Regierung nicht bewegt zu haben, wenn vom Alkohol gesprochen wird.

Wenn weiter angeführt wird, daß die Kriminalität in Mannheim so stark ist, so kann ich nur sagen, daß hierbei andere Verhältnisse zugrunde liegen. Es handelt sich hier namentlich um junge Leute, und man sollte in anderen Städten auch gegen die Studenten derart vorgehen; darüber haben wir uns ja gerade beim Ministerium des Innern genügend unterhalten.

Was nun die Reisenden betrifft, so kann es öfters vorkommen, daß man so frühzeitig abreisen muß, daß man statt ins Bett besser ins Café geht und dort abwartet, bis es Zeit ist, zur Bahn zu gehen.

Wenn schließlich gesagt wird, die Wittsteller würden lediglich ihre Privatinteressen vertreten, so gebe ich das vollständig zu, aber wir werden zu untersuchen haben, ob diese Privatinteressen nicht auch die Allgemeininteressen berühren. Wir stehen hierbei auf dem Standpunkt, daß dabei auch die allgemeinen Interessen profitieren. Den Privatinteressen dieser drei Besitzer will ich nicht das Wort reden, ich habe ja ausdrücklich gesagt, warum wir dazu gekommen sind, den Antrag zu stellen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß allen Cafés Freinacht gewährt wird.

Abg. Geiß (Soz.): Man kann sehr wohl dem Antrag der Petitionskommission zustimmen, ohne sich irgendwie in einer Art etwas zu vergeben. Es ist auch hinreichend ausgeführt worden, weshalb die Petitionskommission zu diesem Beschluß gekommen ist, und ich kann offen gestehen, auch ich würde dem Kommissionsantrag zustimmen können. Allein die Ausführungen meines Freundes Süßkind dürften doch wohl jeden der Herren Kollegen im Hause davon überzeugt haben, daß in Mannheim in dieser Hinsicht Verhältnisse vorliegen, welche einer Remedur bedürfen, und zwar insbesondere deshalb, weil es gewissermaßen doch ein Ausnahmezustand ist, der dort geübt wird (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wenn wir hören, daß in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg, sogar in Rastatt usw., also in allen größeren Städten die Feierabendstunde für die Cafés beseitigt ist, dann ist es nicht erklärlich, weshalb das in Mannheim nicht der Fall sein kann. Man hat früher jahrelang an der Polizeistunde um 12 Uhr festgehalten, und auch ich kann nur erklären, daß es oft schwer war, die Leute um diese Zeit aus der Wirtschaft zu bringen; dann hat man die Polizeistunde bis 2 Uhr ausgedehnt, und ich kann ruhig sagen, daß man mit dieser Ausdehnung der Polizeistunde auf 2 Uhr nach allen Richtungen hin gute Erfahrungen gemacht hat. Ich glaube kaum, daß der Herr Regierungsvertreter bestreiten kann, daß seit der Zeit, seit der man die Polizeistunde auf 2 Uhr festgesetzt hat, im allgemeinen eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Skandalöse Umtriebe usw. sind ja auch heute noch wahrzunehmen. Man kann aber auch die Wahrnehmung machen, daß in der gegenwärtigen Zeit — von dem Bierbockott, der 3. St. überall krassiert, sehe ich ab — um 12 oder 1/2 Uhr die meisten Wirtschaften geschlossen sind, weil im großen und ganzen die Leute heute dem Alkohol nicht mehr so nachlaufen, wie das vor Jahrzehnten und

früher der Fall war (Sehr richtig!). Ich spreche hier aus Überzeugung und aus eigener Erfahrung. Ich treibe seit 15 Jahren eine Wirtschaft und weiß, wie es in den Jahren, als ich anfing, in den 90er Jahren, war. Ich weiß auch ganz genau, wie die Verhältnisse z. B. liegen, weiß insbesondere, daß die Alkoholbewegung den besten und gesündesten Boden auf Seiten der Arbeiterschaft findet, und daß die Arbeiterschaft, mit wenigen Ausnahmen natürlich, sehr bestrebt ist, dieser Bewegung Vorschub zu leisten. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen mäßigem Alkoholgenuß und Alkoholmißbrauch. Das darf man nicht miteinander verwechseln und ich bin überzeugt, wenn die Großh. Regierung jetzt daran ginge, würde, die Polizeistunde für Kaffeehäuser überhaupt abzuhängen und dies die Aufhebung der Polizeistunde überhaupt zur Folge hätte, so würde man damit das sowenig schlechte Geschäft machen, wie man sie mit der Festsetzung der Polizeistunde auf 2 Uhr gemacht hat. Jedenfalls wäre es ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn, falls der Wunsch ausgedrückt wird, die Polizeistunde allgemein in den Cafés aufzuheben, dieser Wunsch Rechnung getragen wird, mindestens sollte das geschehen, wenn von allen Cafétiers eine diesbezügliche Eingabe an das Bezirksamt gemacht würde. Wenn auch die Mannheimer Wirte erklärt haben, daß sie gegen die Aufhebung der Polizeistunde seien, so mag diese Stellung vielfach und zwar vom praktischen Standpunkte aus berechtigt sein, weil man oftmals genötigt ist, bis 2 Uhr oder vielleicht 3 Uhr sich zu zwei oder drei Gängen setzen zu müssen, während man froh wäre, wenn sie weggingen. Andererseits ist es bequemer, wenn man nicht immer nach der Tür sehen muß, ob nicht die Polizei kommt und Feierabend bietet bzw. kommt und ein Protokoll aufnimmt. Ich für meine Person wäre überhaupt dafür, daß die Polizeistunde aufgehoben würde, ich bin auch der Meinung, daß dann nicht mehr Polizeitrauen oder skandalöse Handlungen vorkommen würden als bisher. Ich resumiere dahin, daß das Hohe Haus von uns gestellten Antrag zustimmen und die Regierung sich das dann ad notam nehmen und, wenn von Seiten der Cafétiers in Mannheim im allgemeinen ein Gesuch an das Bezirksamt in Mannheim gerichtet wird, worüber jedenfalls auch das Ministerium gehört wird, dann diesem Gesuch stattgeben und für die Cafétiers in Mannheim die Polizeistunde aufheben möge.

Abg. Beneden (fortf. Sp.): Der Herr Regierungskommissär hat die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber der Petition damit begründet, daß er den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch hier herangezogen und die Haltung der Regierung als eine Abwehrmaßregel dagegen bezeichnet hat. Gewiß sind mir die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im höchsten Grade sympathisch, und ich teile da vollständig den Standpunkt des Herrn Regierungskommissärs. Aber man muß sich doch fragen, ob man den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch zweckmäßiger durch polizeiliche Maßnahmen oder durch Aufklärung, Belehrung, gutes Beispiel seitens der gebildeten Kreise der Bevölkerung, seitens der akademisch Gebildeten, Studierenden usw. führen will. Ich glaube, der letztere Weg wird sich doch besser empfehlen und einen besseren Erfolg zeitigen. Ich weiß übrigens, wenn ich meine eigene Erfahrungen aus der Studienzeit und die heutige Zeit vergleiche, auch gerne zu, daß es in diesen Kreisen jetzt, wie Herr Kollege Geiß und andere Herren gesagt haben, besser geworden ist.

kommen, dem Alkoholmißbrauch das Wort reden zu wollen.

Ministerialrat Schäfer: Ich möchte eine Aufklärung geben. Es wird angenommen, die Stadt Mannheim allein steht unter einem Ausnahmerecht, alle anderen Städte des Großherzogtums hingegen hätten Nachtcafés mit Freinacht. Das ist tatsächlich nicht richtig. Freiburg hat kein Kaffeehaus mit Freinacht (Sehr richtig! im Zentrum), Konstanz hat kein solches und ebensowenig Pforzheim und Heidelberg. Selbst in letzterer Stadt haben nur einzelne Kaffeehäuser bis 4 Uhr und 3 Uhr Verlängerung, aber keines hat nach der mir vorliegenden Zusammenstellung Freinacht. Dagegen sind in Karlsruhe 5 Lokale von der Polizeistunde befreit. Von einer ausnahmsweisen Schlechterstellung der Stadt Mannheim kann also keine Rede sein.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Wenn die Petitionskommission zum Antrage auf Übergang zur Tagesordnung gekommen ist, so hat sie nicht etwa ein Ausnahmerecht für Mannheim schaffen wollen, sondern wir haben die Petition einfach nach der gegebenen Sachlage beurteilt. Es hat uns keine Petition der sämtlichen Cafewirte von Mannheim vorgelegen, wir haben deshalb auch gar nicht prüfen können, ob der Wunsch dieser Interessentengruppe auch der Wunsch der sämtlichen Cafewirte ist. Es läßt sich wohl der Fall denken, daß die Mehrzahl der Cafewirte die Freinacht gar nicht will, daß sie die Rechnung aufmachen: Wir werden unter Umständen gezwungen sein, die ganze Nacht aufzuhalten, und werden dabei nichts verdienen, sondern nur unser Gas verbrauchen. Bevor wir dem Antrage des Herrn Abg. Süßkind zustimmen könnten, müßten wir zunächst einmal wissen, wie alle Interessenten sich dazu stellen. Wir können doch nicht den sämtlichen Cafehausbesitzern in Mannheim etwas aufzwingen und aufdrängen, was sie schließlich gar nicht haben wollen. Wenn eine derartige Petition von der Gesamtheit der Cafewirte gekommen wäre, so hätten wir sie natürlich objektiv geprüft, und ich weiß nicht, zu welchem Ergebnisse wir nachher gekommen wären. So aber haben wir es lediglich mit der Petition von drei einzelnen Cafewirten zu tun, die für sich eine privilegierte Stellung beanspruchen, eine solche privilegierte Stellung für einzelne Wirte wollten wir aber unter keinen Umständen schaffen, denn das hätte selbstverständlich auch wieder böses Blut erregen müssen. Durch die heutige Verhandlung ist nach meiner Meinung kein genügender Anlaß gegeben, von diesem Standpunkte der Petitionskommission abzugehen. Es steht ja der Gesamtheit der Wirte heute noch frei, sich mit einer Petition an das Hohe Haus zu wenden. Ich bitte es deshalb bei dem Antrage der Petitionskommission bewenden zu lassen.

Abg. Kolb (Soz.): Eine Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters veranlaßt mich, einiges zu dieser Sache zu sprechen. Er hat davon gesprochen, daß die Regierung schon im Interesse des Kampfes gegen den Alkohol an ihrer Auffassung festhalten müsse, und daß schließlich die Konsequenz der Annahme des Antrages Süßkind die sei, daß man die Polizeistunde überhaupt aufhebe. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, um die Bewegung gegen den Alkohol nicht in schweren Mißkredit zu bringen, von der Auffassung abzugehen,

meiner Studentenzei z. B. wäre der Beitritt abstinenter Studenten zu einer Verbindung kaum denkbar gewesen, während es heute schon ziemlich häufig vorkommt, daß auch abstinente Studenten in Verbindungen sind. Auf diesem Wege muß der Alkoholmißbrauch beseitigt werden; derartige polizeiliche Maßregeln aber wie die, daß man dem Menschen vorschreibt, du darfst, wenn du um 12 Uhr nachts hereinkommst, nichts mehr erhalten, dann hat es ein Ende, dann darfst du nichts mehr zu dir nehmen, werden immer den Charakter eines Eingriffs in die persönliche Freiheit haben und die Leute immer unangenehm berühren. Daß gegen Mißbrauch, wenn er sich in die äußere Erscheinung umsetzt, energisch eingeschritten wird, damit bin ich durchaus einverstanden. Es gibt Leute, die meinen, wenn sie ein paar Glas Bier über den Durst getrunken haben, hätten sie das Recht, ihre Mitmenschen zu brutalisieren. Daß die Polizei gegen derartige Leute, die den Alkohol nicht vertragen können und exzessiveren, energisch vorgeht, das halte ich für durchaus am Platze; ich hatte sogar schon hier und da den Eindruck gehabt, als ob man vielleicht gegenüber derartigen Elementen, die sich, wenn sie etwas über den Durst getrunken haben, roh und fleghaft benehmen, etwas zu weitherzig sei. Aber Maßregeln, wie man sie trifft, daß man eine bestimmte Stunde festsetzt und dann die Leute aus dem Lokale her austreibt, haben nach meinem Geschmack etwas Veraltetes und etwas Einseitiges, sie zeigen einen einseitigen Polizeigeist, der mir persönlich durchaus nicht sympathisch ist.

Was mich aber hauptsächlich veranlaßt, für den Antrag der Herren Abg. Süßkind und Genossen zu stimmen, ist der Umstand, daß hier die Stadt Mannheim wirklich anders behandelt wird, als andere Städte unseres Landes. Ich ließe mir eine solche Ordnung, wie sie die Großh. Regierung hier getroffen hat, noch gefallen, wenn sie eine allgemeine für das ganze Land wäre. Aber es hat doch keinen Sinn, daß man in Städten wie Karlsruhe oder gar in kleineren Städten von 15 000 bis 20 000 Einwohnern einzelne Nachtcafés duldet, wo noch viel weniger Bedürfnis darnach vorhanden ist als in einem großen Verkehrszentrum, während dies in Mannheim, der volkreichsten Stadt unseres Landes, wo der größte Verkehr im Lande sich zusammendrängt, verjagt wird. Das ist doch jedenfalls nicht erträglich, und ich empfinde es den Herren aus Mannheim durchaus nach, wenn sie darüber ungehalten sind, daß sie das nicht haben, was man anderwärts zugegeben hat. Die Sache ist eben nicht einheitlich geregelt. Da muß eine einheitliche Regelung eintreten, man darf nicht einseitig eine Ausnahme gegen Mannheim treffen, ganz besonders deshalb nicht, weil es, wie ganz zutreffend ausgeführt worden ist, vorkommen kann, daß jemand aus besonderer Veranlassung, z. B. weil er eine Reise antreten muß, für wenige Stunden vielleicht ein Hotel aufsuchen müßte, wo er immerhin 2 bis 3 W. für ein Bett anlegen muß, wenn er sich nicht in einem Nachtcafé bei einer Tasse Kaffee oder Limonade für 40 Pf. einige Stunden aufhalten könnte. Ich meine deshalb, daß gerade bei Mannheim eine derartige Maßregel, wie sie die Regierung vorgegeben hat, besonders wenig am Platze ist. Dafür, daß Ausnahmen zugunsten einzelner Cafés getroffen werden, wäre auch ich nicht zu haben, aber in der Form, wie der Antrag der Herren Abg. Süßkind und Genossen gestellt ist, glaube ich, kann man ihm im Interesse einer gleichheitlichen Behandlung zustimmen, ohne deshalb irgendwie in Verdacht zu

als ob die Regierung berufen sei, durch polizeiliche Bevormundung und Bemutterung hierbei nachzuhelfen (Sehr richtig! links). Wenn man die Antialkohol-Bewegung dadurch unterstützen will, so schadet man ihr ungleich mehr, als man glaubt, ihr nützen zu können.

Die Auffassung, die der Herr Regierungsvertreter im übrigen von den Folgen der Aufhebung der Polizeistunde hat, halte ich für vollständig falsch. Ich bin fest überzeugt — und ich kann sagen, daß der Karlsruher Stadtrat einmütig der gleichen Überzeugung ist —, daß die völlige Aufhebung der Polizeistunde zu wesentlich besseren Verhältnissen führt als die Zweitourpolizeistunde, die wir heute haben. Die Dinge liegen in der Praxis tatsächlich so, daß, wenn man bis 2 Uhr das Auflassen der Wirtschaften gestattet, die meisten Wirte schon aus Angst, die Konkurrenz könnte ihnen ein paar Gäste wegnehmen, ihre Lokale bis 2 Uhr auflassen, auch wenn sie kein Geschäft machen, während umgekehrt, wenn die Polizeistunde überhaupt beseitigt ist, jeder Wirt seine Wirtschaft schließen wird, wenn keine Gäste mehr da sind, also um 10 Uhr, um 11 Uhr oder um 12 Uhr, wann es ihm gerade paßt. Und so liegen die Dinge doch nicht, daß die große Mehrheit der Bevölkerung irgend welche Lust hätte, über 12 Uhr hinaus in den Wirtschaften herumzusitzen; das sind große Ausnahmen.

Was im übrigen die Verhältnisse in Mannheim betrifft, so halte ich den Standpunkt der Großh. Regierung für vollständig unhaltbar. Es ist eine geradezu spießbürgerliche Anfassung, Mannheim schlechter zu behandeln wie Karlsruhe. Überall, wohin man kommt, findet man in Städten von größerer Einwohnerzahl Nachtcafés, und jeder, der in der Welt herumkommt, weiß, daß das heutzutage ein Bedürfnis ist, und daß das nicht geschieht, um Leute zu unterstützen, die die ganze Nacht herumbummeln und, wenn sie einmal betrunken sind, nicht mehr wissen, wie sie die Zeit totschlagen sollen, sondern er weiß, daß die Nachtcafés da sind, um denjenigen Leuten und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, die nicht in der Lage sind, irgend ein Hotel aufzusuchen, oder für solche Leute, die etwa ein Vergnügen mitgemacht haben und dann in Gesellschaft noch eine Tasse Kaffee trinken wollen. Wie oft kommt es vor, daß man nach einer Versammlung oder einem Vergnügen sich mit Gästen von auswärts noch eine Stunde lang unterhalten möchte, ehe der Betreffende wieder weg fährt. Das ist heutzutage ein Bedürfnis, und das sollte die Polizei nicht einschränken. Hat man etwa hier in Karlsruhe größere Mißstände erlebt, weil man hier ein paar Nachtcafés hat? Das wird doch der Herr Regierungsvertreter nicht behaupten können.

Gegenüber dem Herrn Abg. Schmidt möchte ich bemerken, daß der Herr Abg. Süßkind betont hat, daß die Cafétiers in Mannheim sämtlich und schon wiederholt Eingaben gemacht haben, aber jeweils abgewiesen worden sind (Abg. Schmidt - Karlsruhe: Das wissen wir hier nicht!). Der Herr Kollege Süßkind hat gesagt, daß seitens der Cafétiers wiederholt beim Bezirksamt Eingaben gemacht worden sind, die stets abgewiesen wurden. Danach müßte dieser Umstand doch bekannt sein.

Die Auffassung, die der Herr Regierungsvertreter kundgegeben hat, spricht dafür, daß hier den Wünschen und Bedürfnissen der Cafétiers und der Mannheimer Bevölkerung nicht in genügender Weise seitens der Re-

gierung Rechnung getragen wird. Ich für meine Person möchte dafür eintreten, daß man die Polizeistunde in größeren Städten überhaupt aufhebt. Ich habe die feste Überzeugung, daß auch die Regierung sich mit uns davon überzeugen wird, daß die Erfahrungen, die man dabei macht, wesentlich günstiger sein werden als diejenigen infolge des heutigen Zustands, wo man die Polizeistunde bis um 2 Uhr verlängert hat. In anderen Staaten wie in Württemberg, wo die Polizeistunde längst aufgehoben worden ist, hat man von Unbefriedenheiten nichts bemerkt, die dadurch eintreten, daß man die Polizeistunde beseitigt hat.

Im übrigen möchte ich, wie gesagt, die Regierung dringend bitten, den Kampf gegen den Alkohol anderen Leuten zu überlassen und dabei nicht durch polizeiliche Mittel eingreifen zu wollen (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. König (natl.): Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kollegen Süßkind gern unterstützen, allein ich bin persönlich nicht in der Lage, für den Antrag zu stimmen. Der Antrag, daß in sämtlichen Cafés die Polizeistunde aufgehoben werden soll, so daß sämtliche Cafés offen gehalten werden sollen, geht mir zu weit. Das will ich nicht. Es kann auch der Fall eintreten, daß sehr viele der Kaffeehausbesitzer dies gar nicht wollen, und es muß doch auch vernünftigerweise die Möglichkeit gegeben werden, daß die Cafésbesitzer, die Nachtkundenschaft haben, während der Nacht offen halten dürfen, und diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, ihre Lokale zu machen können. Daß da für alle Wirte indirekt ein Zwang herbeigeführt wird, das scheint mir eine Regelung zu sein, die weder den Interessenten entgegenkommt, noch vernünftig ist. Ich glaube, darüber könnte man verschiedener Meinung nicht sein. Wir wollen doch weiter gar nichts, als daß der Zustand, wie er in Karlsruhe besteht, auch in Mannheim zugelassen wird. Es besteht wirklich kein Grund, und mir fehlt das Verständnis in vollem Umfange dafür, warum in Karlsruhe etwas möglich sein sollte, was in Mannheim nicht möglich wäre. Wenn ausgeführt worden ist, daß die Erlaubnis an die Cafésbesitzer, ihre Lokale nachts offen zu halten, notwendigerweise zur Aufhebung der Polizeistunde überhaupt führen müsse, so ist das eine Behauptung, für die der Beweis fehlt. Ich kann in dieser Hinsicht der Auffassung der Regierung nicht beitreten.

Ich würde gern für einen Antrag stimmen, der den geäußerten Wünschen gerecht würde. Der Antrag des Herrn Kollegen Süßkind aber geht mir zu weit, und wenn ich dagegen stimme, so geschieht es nicht deshalb, weil ich die Wünsche nicht für gerechtfertigt halte oder in der Sache anderer Meinung bin, sondern nur, weil mir der Antrag zu viel enthält.

Abg. Geiß (Soz.): Ich will nur zum Belege dafür, daß wiederholt von den Cafétiers in Mannheim diesbezügliche Gesuche gestellt wurden, eine Eingabe des Verkehrsvereins Mannheim an das Bezirksamt verlesen, worin es heißt: „Eine Eingabe der hiesigen Cafétiers um gänzliche Aufhebung der Polizeistunde gelangte zu unserer Kenntnis. Soweit der Verkehrsverein zu der Angelegenheit Stellung nimmt, ist es die Vertretung der Verkehrsinteressen, und nach dieser Richtung hin bezeichnen wir die Offenhaltung der Cafés nicht nur als höchst

wünschenswert, sondern im Hinblick auf den anfangenden großstädtischen Aufschwung Mannheims als erforderlich. Die gleiche Einrichtung besteht in anderen Großstädten und solchen, die es werden wollen, und wir denken, daß für Mannheim in dieser Richtung keine Ausnahme geschaffen werden soll." Damit wäre auch der Gedanke, den der Herr Abg. Schmidt hier geäußert hat, widerlegt. Schon vor Jahren ist das Bezirksamt, und zwar wiederholt, von den Cafétiers angegangen worden, und nur in den letzten Jahren haben die Cafétiers das unterlassen, weil sie wußten, daß es doch keinen Wert hat. Deshalb haben die anderen Cafétiers nichts weiter unternommen.

Der Präsident teilt sodann mit, daß der Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen, dem sich nun auch der Abg. König angeschlossen habe, dahin abgeändert worden sei: Die Kammer wolle beschließen, die Petition der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß für sämtliche Wiener Cafés in Mannheim die Feierabendstunde aufgehoben wird.

Dieser Antrag wird gegen die Stimmen des Centrums, der Konservativen und der Abgg. Roger und Dr. Vogel-Kastatt angenommen. Der Kommissionsantrag ist damit abgelehnt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Gesuch des ehemaligen Straßenwärters Eugen Flachs in Mudau um Gewährung einer jährlichen Unterstützung in monatlichen Raten, Berichterstatter Abg. Roger (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Gesuchsteller führt aus, er sei im November 1904 nach 25-jähriger Tätigkeit als Straßenwart wegen Alters entlassen worden. Er habe sich auch seinerzeit im Dienste zwei Neßbrüche zugezogen und sei jetzt 60 Jahre alt. Seit fünf Jahren habe er eine kranke Frau, so daß er keinem Verdienste nachgehen könne. Außer der monatlichen Invalidenrente von 13.90 M. beziehe er noch Veteranenunterstützung von 10 M. im Monat, aber infolge der Krankheit seiner Frau sei es ihm nicht möglich, hiermit auszukommen; andere Mittel ständen ihm nicht zur Verfügung, da er kein Vermögen besitze. Die Regierung erklärt, daß Flachs nicht wegen Alters sondern wegen Verletzung seiner Dienstpflicht zur Entlassung kam. Das Gesuch des Flachs bezwecke eine laufende Unterstützung, welche aber nach § 46 des V.G. den Besitz der Beamteneigenschaft voraussetze, die er aber wegen mangelhafter Leistungen nicht erreicht habe. Infolgedessen könne nur die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung in Frage kommen. Wenn auch das Verhalten des Flachs nicht als untadelhaft angesehen werden könne, so sei die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die Krankheit seiner Frau bereit, eine einmalige Unterstützung von 100 M. zu bewilligen und, falls sich seine Verhältnisse nicht bessern sollten, eine weitere Unterstützung zu gewähren, wenngleich seine Angaben über seine erlittenen Dienstbeschädigungen keine früheren Beweise erbracht haben.

Ihre Kommission kommt zu dem Antrag: Hohe zweite Kammer wolle das Gesuch des ehemaligen Straßenwärters Eugen Flachs in Mudau der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen in dem Sinne, daß dem Petenten im Bedürfnisfalle späterhin weitere Unterstützung zuteil werde.

Abg. Knebel (Zentr.): Ich darf vielleicht kurz die Regierung bitten, diese Unterstützung gewähren zu wollen, weil die Angehörigen des Betreffenden wirklich in einer Notlage sind und auch, was ihre sittliche und sonstige Führung angeht, der Unterstützung wohl würdig sind. Ich möchte also dieses Bittgesuch besonders warm unterstützen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Petition des Brückenwärters a. D. Heinrich Seußler in Diedesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes, Berichterstatter Herr Rüchel (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der jetzt 59 Jahre alte Petent war von 1877 bis Ende 1908 als Brückenwärter im staatlichen Dienste. Die Beamteneigenschaft besaß er vom 1. August 1882 an. Wegen Rheumatismus, den er sich im Dienste als Brückenwärter zugezogen hatte, ist er am 15. April 1908 unter Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes von 420 M. in den Ruhestand versetzt worden. Unter Berufung auf die heutige teure Lebenshaltung glaubt Petent, mit dem Ruhegehalt von 420 M. nicht auskommen zu können, zumal er in seinem kränklichen Zustand nichts mehr anderweitig verdienen könne und von seinen drei verheirateten Kindern keine Unterstützung zu erwarten habe. Er bittet darum, die Hohe Kammer wolle seinen derzeitigen Unterstützungsgehalt entsprechend erhöhen.

Nach den Erhebungen der Großh. Regierung betreibt Petent mit seiner Frau ohne fremde Beihilfe im eigenen Hause einen Spezereihandel, der einen Verdienst von jährlich ungefähr 500 M. abwirft. Neben dem auf 3300 M. gewerteten Hause besitzen die Eheleute Seußler noch Grundstücke im Werte von 1700 M., die sie selbst bewirtschaften. Das Erträgnis des Hauses und der Grundstücke wird auf 300 M. veranschlagt. Schulden sind nach dem Vermögenszeugnis des Gemeinderats „angeblich 700 M.“ vorhanden. Endlich erhält Seußler eine Veteranenbeihilfe von jährlich 120 M. Somit beträgt sein jährliches Einkommen im ganzen 1340 M., 140 M. mehr, als der Höchstbetrag des Dienst-einkommens der Brückenwärter bis zum Jahre 1908 betragen hat. Daß Seußler ein Einkommen von 1300 bis 1400 M. genießt, ergibt sich auch aus dem der Regierung vorgelegten Steuerzettel, wonach er für 1910 mit einem dieser Summe entsprechenden Steueransatz von 400 M. veranlagt ist. Die Großh. Regierung glaubt, bei solchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keinen Anlaß zu einer Erhöhung des Unterstützungsgehaltes zu haben, auch nicht — zur Zeit wenigstens — zur Bewilligung einer einmaligen Unterstützung.

Auch die Kommission glaubt, der Petition gegenüber keine andere Stellung einnehmen zu können, und stellt im Hinblick auf die nicht ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Petenten sowie im Hinblick auf die Tatsache, daß derselbe sich noch gar nicht an die zuständige Behörde um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes gewendet hat — eine solche Erhöhung bis zum Höchstbetrag von 483 M. wäre nach

§ 46 Absatz 3 des Beamtengesetzes möglich —, den Antrag:

Hohe Zweite Kammer der badischen Landstände wolle beschließen, daß über die Petition des Brückenwärters Heinrich Seußler in Diebesheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes zur Tagesordnung überzugehen sei.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4, Petition des ehemaligen Schutzmans Christian Noé in Mannheim um Wiederberwendung im Staatsdienst oder Gewährung eines Ruhegehaltes, Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der Petent war seit 1889 Schutzmann in Pforzheim bzw. Mannheim und ist im November 1909 durch Disziplinarerkenntnis wegen gröblicher Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflichten aus dem Staatsdienst entlassen worden unter Gewährung eines jährlichen Unterstützungsgehaltes von 900 Mark auf die Dauer von 5 Jahren. Noé hält seine Dienstentlassung nicht für gerechtfertigt und bittet unter Hinweis darauf, daß er Vater von neun Kindern im Alter bis zu 21 Jahren sei, von denen nur zwei etwas zum Haushalt beitragen könnten, daß er ferner wegen vorgezeichneten Alters keine Arbeit bekommen könne, überdies infolge eines Falles bei Verfolgung eines Täters an Rheumatismus an einem Arme leide, mithin die monatliche Unterstützung von 75 M. zum Lebensunterhalt nicht ausreiche, schließlich auch im Hinblick darauf, daß er 21 Jahre lang im Staatspolizeidienst und 3 Jahre beim Militär gedient habe, um „Wiederberwendung im Staatsdienst oder Gewährung der gesetzlichen Pension.“

Die Großh. Regierung erklärt, im Hinblick auf die Schwere der von Noé begangenen Verfehlungen sowie in Berücksichtigung der zahlreichen früheren Bestrafungen desselben sei eine weitere Belassung Noés im Dienst nicht angängig gewesen, so daß auf Dienstentlassung hätte erkannt werden müssen. In Berücksichtigung der ungünstigen Familienverhältnisse und der längeren Dienstzeit sei ihm auf die Dauer von 5 Jahren (also bis 1914) aufgrund des § 82 Abs. 2 B.G. ein Unterstützungsgehalt von jährlich 900 M. bewilligt worden, bei dessen Festsetzung in weitgehendem Maße auf die Verhältnisse des Gesuchstellers Rücksicht genommen worden sei. Gegen das die Dienstentlassung aussprechende Disziplinarerkenntnis sei Rekurs nicht erhoben worden. Die Bewilligung des Unterstützungsgehaltes bilde ein Teil des rechtskräftigen Erkenntnisses und es könne im jetzigen Zeitpunkt weder eine Erhöhung des Unterstützungsgehaltes noch die Gewährung desselben auf eine längere Dauer als fünf Jahre in Betracht kommen. Dagegen werde nach Ablauf der fünfjährigen Bewilligungsdauer geprüft werden, ob etwa die Voraussetzungen für die Weiterbewilligung eines Unterstützungsgehaltes gemäß § 82 Abs. 3 B.G. vorliegen. Wenn Noé trotz des jetzigen Unterstützungsgehaltes in Not geraten sollte, so könne er um Gewährung von Beihilfen gemäß Art. 30 des Statgesetzes nachsuchen, wovon er verständigt worden sei. Dagegen sei eine Wiederberwendung Noés im Staatspolizeidienst im Hinblick

auf die bedenklichen Verfehlungen, die zu seiner Entlassung führten, ausgeschlossen, ebenso könne die Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes nach der bindenden Vorschrift des § 82 Abs. 1 B.G. nicht in Betracht kommen.

Die Kommission hat die Bitte eingehend geprüft und kann aber aus den von der Großh. Regierung angegebenen Gründen, die sie für zutreffend anerkennen muß, die Wiederberwendung des Petenten im Staatsdienst im Hinblick auf die Schwere seiner Verfehlungen nicht bejahen. Da eine Dienstentlassung nach § 82 B.G. den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienstentlassung, des Ruhe- und Versorgungsgehaltes zur Folge hat, kann die Kommission auch den Wunsch des Petenten, so auf Gewährung der gesetzlichen Pension nicht bejahen. Lediglich im Hinblick auf die ungünstigen Familienverhältnisse des Petenten, der für seine Person kein eine Berücksichtigung umsoweniger verdient, als verschiedene in dem Bittgesuch gemachte Angaben Wahrheit nicht entsprechen, ist die Kommission dem einverstanden, daß dem Petenten zunächst auf die Dauer von 5 Jahren (also bis zum Jahre 1914) ein jährlicher Unterstützungsgehalt von 900 M. und bei eintretender Notlage nach Maßgabe des Art. 30 des Statgesetzes entsprechende Beihilfe gewährt werde. Sie stellt den Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des ehemaligen Schutzmans Christian Noé in Mannheim um Wiederberwendung im Staatsdienst bzw. um Gewährung eines gesetzlichen Ruhegehaltes zur Tagesordnung überzugehen, im übrigen aber die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnis zu nehmen und zu überweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5, Bitte des Rheinwärters a. D. Dr. v. Kowewich in Meissenheim um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes, Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der im Jahre 1836 zu Meissenheim, Amt Rastatt, geborene Gesuchsteller bekleidete von 1861 bis 1871 den Dienst eines Rheinwärters. Nachdem die von ihm innegehabte Stelle im Jahre 1907 aufgehoben worden war, wurde ihm anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst die Rheinbauhütte Meissenheim, die er seit seiner Anstellung bewohnt hatte, gegen einen jährlichen Mietzins von 20 M. überlassen mit der Verpflichtung, das dort wohnen zu dürfen und sich gleichzeitig zu bedienen. Gleichzeitig wurde ihm eine jährliche Unterstützung von 336 M. zugesprochen. Begründung seiner Bitte weist der Petent darauf hin, daß er nicht mehr in der Lage sei, etwas zu verdienen. Während seiner 46 jährigen Dienstzeit, wo er bei Tag und Nacht, bei jeder Witterung seinen Dienst erfüllen mußte, habe er sich Gicht und Rheumatismus geholt. Mit 28 M. Unterstützungsgehalt im Monat sei es ihm nicht möglich, sich und seine Frau zu ernähren. Im Hinblick auf seine 46 jährige Dienstzeit, auf seinen körperlichen Zustand und sein hohes Alter bittet der Gesuchsteller um Erhöhung seines Unterstützungsgehaltes bis auf unentgeltliche Überlassung der von ihm bewohnten Rheinbauhütte.

Die Großh. Regierung legt dar, welche Mittel der Gesuchsteller außer seinem Unterhaltungsgehalt

Verfügung stehen (Vergenschaftsvermögen, Invaliden-
Bürgerneuen, nahezu freie Wohnung). Die Ehe-
weibchen habe, lediglich auf den Unterstüßungsgehalt
abgesehen, es seien vielmehr die Verhältnisse derart,
daß von einer Notlage keine Rede sein könne. Eine
Erhöhung des Unterstüßungsgehalts sei, da er schon den
zulässigen Höchstbetrag erreicht habe, nicht an-
zudenken. Ebenso wenig dürfte z. Bt. ein hinreichender
Grund vorliegen, auf die Erhebung des geringen Miet-
preises zu verzichten oder mit einmaligen Unterstüßungs-
leistungen aus öffentlichen Mitteln helfend einzu-
greifen. Übrigens habe Rosewich bis jetzt noch kein
Gesuch um Erhöhung seines Unterstüßungsgehalts ein-
gebracht, so daß dem Gesuch schon im Hinblick auf § 67
der Verfassungsurkunde wohl keine weitere Folge
gegeben werden können.

Die Kommission glaubt, falls von Rosewich ein
Gesuch um Unterstüßung an die Großh. Regierung
eingekommen sollte, dasselbe in Anbetracht der dürftigen
Verhältnisse des Gesuchstellers einer wohlwollenden Berücksich-
tigung empfehlen zu können. Da aber Gesuchsteller
noch nicht um eine Unterstüßung an das Großh.
Ministerium gewandt hat, die Petition also nicht ent-
schieden ist, gelangt die Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen, über die vorlie-
gende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. Seimburger (fortschr. Sp.): Wenn der
Gesuchsteller, dessen Petition gerade vor dieser behandelt wor-
den ist, mit Recht als Mann hingestellt wurde, der unsere
Sympathie nicht verdient hat, so ist im Gegensatz dazu
dem Mann, welcher die jetzt zur Beratung
vorliegende Petition eingereicht hat, zu sagen, daß er unsere
Sympathie und unser Mitgefühl in vollem Maße ver-
dient. Es ist ein sehr alter Mann, auch seine Frau ist
alt, beider Gesundheitsverhältnisse sind derart, daß sie
nicht mehr als arbeitsfähig betrachtet werden können,
und ihre Einkommensverhältnisse sind doch wahrhaftig
nicht so, daß man sagen kann, von einer Notlage
wäre unter keinen Umständen die Rede sein. Wenn ein
Mann in solchem Alter von einer Summe, wie sie das
angegebene Einkommen der Beiden darstellt, leben muß,
kann man doch davon überzeugt sein, daß bei ihnen
oft Schmalhans Küchenmeister sein wird. Ich habe
deshalb bedauert, daß die Petitionskommission zu dem
Entschluß gekommen ist, über diese Petition zur Tagesord-
nung überzugehen. Sie stützt sich dabei allerdings auf
§ 67 der Verfassung; ich möchte aber doch hervor-
heben, daß nach der früheren Praxis des Hauses dem
Gesuchsteller diese Ausdehnung nicht gegeben worden ist. Es
steht in dem § 67, daß bei Petitionen wegen Kränkung
verfassungsmäßiger Rechte eine Enthörung notwendig
ist. Man hat diesen Paragraphen früher nach dem
Berkant ausgelegt und hat eben nur bei Petitionen
wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte die Ent-
thörung für notwendig erklärt. In neuerer Zeit ist man
zu einer anderen Praxis übergegangen, in neuerer Zeit
erlangt man für alle Petitionen die Enthörung. Ich
will nun heute darüber nicht streiten, ob diese jetzige
Auslegung die richtige ist, ich persönlich halte sie manch-
mal für nicht richtig, ich will aber heute mit der
Petitionskommission keinen Streit anfangen und ich be-
traue mich daher damit, daß wenigstens die Begründung
dieses Antrags in so wohlwollender Weise gehalten ist,
daß man damit schließlich auch zufrieden sein kann. Ich

möchte aber die Großh. Regierung bitten, daß sie, wenn
Rosewich dazu kommt, eine Eingabe einzureichen, dann
nicht nur auf den Antrag der Kommission und den Be-
schluß des Hauses schaut, sondern daß sie sich auch die
Begründung dazu ansieht, in der ausdrücklich hervor-
gehoben worden ist, wenn Rosewich eine Petition ein-
reicht, ja solle dieselbe wohlwollend behandelt und ihr
Folge gegeben werden. Ich möchte mich diesen Worten,
die schon in der Begründung des Kommissionsberichts
enthalten sind, aus vollem Herzen anschließen. Ich
werde dafür sorgen, wenn es notwendig ist, daß der
Bittsteller eine solche Petition an die Großh. Regierung
macht, und ich glaube in Übereinstimmung mit der
Petitionskommission die Erwartung aussprechen zu
dürfen, daß eine solche Petition dann wohlwollend be-
handelt und ihr sobald als möglich auch entsprochen
wird.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich möchte nur
gegenüber dem Herrn Kollegen Dr. Seimburger wegen
der Praxis der Petitionskommission als deren Vorsitzen-
der bemerken, daß ich das Verfahren für gar nicht anders
möglich halte. Gerade bei Unterstüßungsgesuchen ist es ein
Ding der Unmöglichkeit, daß solche Leute sich einfach an die
Petitionskommission und an das Hohe Haus mit Unter-
stüßungsgesuchen wenden, die noch niemals weder an eine
untere, noch an eine obere Behörde sich gewendet haben.
Wenn wir diese Praxis zulassen würden, so würden wir
mit einer Masse von Unterstüßungsgesuchen überflutet
werden, denn es würde sich jeder fagen: „Jetzt gehe ich
nimmer zunächst zum Schmiedle, sondern gleich zum
Schmied“ (Geiterkeit), und dann würden wir mit Hun-
derten von derartigen Gesuchen behelligt werden. Schon
dieses praktische Bedürfnis zeigte der Petitionskommis-
sion den rechten Weg. Im übrigen haben wir ja den
Mann, wie der Herr Abg. Dr. Seimburger anerkannt
hat, durchaus wohlwollend behandelt, und ich kann der
Regierung auch noch als die Meinung der Kommission
bekräftigen, daß sie es für durchaus empfehlenswert er-
achtet, daß den Wünschen dieses Mannes entsprochen
wird.

Abg. Monich (Soz.): Der Herr Abg. Schmidt hat
darin vollständig recht, daß, wenn auch noch nicht enthörte
Gesuche von der Kommission begutachtet würden, solche
Gesuche in großer Zahl an den Landtag kommen würden.
Aber der vorliegende Fall ist derart gelagert, daß
er mehr an unser Gefühl spricht, und ich möchte darum
die Worte des Herrn Abg. Dr. Seimburger ebenfalls
unterstützen und die Regierung bitten, daß sie ausnahms-
weise das Gefühlsmoment, das dem Antrag zugrunde
liegt, berücksichtigen und dem Betroffenen eine Unter-
stüßung gewähren möge.

Abg. Dr. Seimburger (fortschr. Sp.): Ich möchte
gegenüber den Erklärungen des Herrn Abg. Schmidt, daß
eine Änderung der Praxis der Petitionskommission zu
unerträglichen Zuständen führen würde, doch hervor-
heben, daß diese Praxis früher allgemein üblich war, und
daß die Zustände dabei durchaus nicht so schlimm ge-
worden sind, wie es jetzt hingestellt wird. Man hat auch
früher solche Petitionen entgegengenommen, und eine
Überflutung hat wenigstens in jener Zeit nicht stattge-
funden. Ich möchte aber hier doch bei der Beurteilung
dieser Frage auf eines aufmerksam machen. Wir haben
zweijährige Budgetperioden und kommen infolgedessen

nur alle zwei Jahre zusammen. Wenn nun ein Bürger unseres Landes in die Lage gerät, ein Wittgesuch machen zu müssen, so liegt es, wenn der Landtag gerade beisammen ist, doch sehr nahe, mit dem Gesuch nicht zu warten, bis er wieder auseinander ist. Der Mann fürchtet vielleicht auch, daß die Regierung sein Gesuch nicht so wohlwollend behandelt, wie er es glaubt erwarten zu dürfen, und wenn dann sein Gesuch abgelehnt wird, dann steht ihm allerdings noch die höhere Instanz in diesem Falle, der Landtag, zu Gebote, aber er muß dann volle zwei Jahre warten, bis er diese Instanz anrufen kann; und weil das unter Umständen von sehr unangenehmen Folgen sein kann, aus diesen Gründen hauptsächlich glaube ich, hat man es früher mit diesem Paragraphen nicht so streng genommen, man hat wohl die Leute nicht so lange warten lassen und ihnen das Petitionsrecht in der Weise nicht entziehen wollen, daß man die Gesuche auch entgegengenommen hat, wenn eine solche Entziehung nicht stattgefunden hätte. Aber es hat, wie gesagt, keinen Wert, uns heute darüber zu streiten, und die Petitionskommission hat ja diese Praxis zu der ihrigen gemacht. Ich möchte auch nun nicht etwa einen Abänderungsantrag stellen, ich bin damit zufrieden, daß über diese Petition, die sowohl der Herr Vorsitzende wie der Herr Abg. Monja unterstützt haben, zur Tagesordnung übergegangen wird, und ich möchte nur hoffen, daß ein späteres Gesuch bei der Großh. Regierung ein geneigtes Ohr finden wird.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 6, Bitte des Verbandes süddeutscher Schäferbesitzer um Gewährung von Erleichterungen in bezug auf den Verkehr mit Schafherden auf den Staats- und Körperschaftsstraßen, Bericht erstatter Abg. Kurz (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petenten beklagen sich darüber, daß die Schäfer oftmals beim Treiben ihrer Herden auf Staats- und Körperschaftsstraßen ohne ihr Verschulden bestraft würden und ungerechterweise hohe Entschädigungen zu leisten hätten, weil das beim Durchtreiben in Mitleidenschaft gezogene Gras der Straßenböschungen und Raine den Straßenwärtern pachtweise oder als Besoldungsteil überlassen sei. Es sei unmöglich, eine größere Herde Schafe eine Straßenstrecke von 2-3 Stunden entlang zu führen, ohne daß einzelne Schafe die Straßenböschungen bestiegen und das Gras abtrügen. Das sei noch weniger auf sehr verkehrsreichen oder sehr schmalen Straßenstrecken zu vermeiden, da hier die Herden öfters auf die Böschungen ausweichen müßten. Käme in einem solchen unvermeidbaren Falle ein Straßenwärter dazu, so werde der Schäfer zur freiwilligen Bezahlung einer in den meisten Fällen nicht geringen Entschädigung angegangen oder einfach angezeigt und dann zu einer Strafe und Zahlung einer Entschädigung verurteilt. Um solche Mißstände zu beseitigen, wolle in der Erwägung, daß die Schafzucht, welche einen Hauptzweig der Landwirtschaft bilde und der gesamten Volkswirtschaft allgemein hohen Nutzen bringe, in den letzten Jahren sehr zurückgegangen sei und deshalb der Hebung und Förderung dringend bedürfe, durch Gesetz bestimmt werden, daß die Straßenböschungen und Raine auf einer Seite der Straßen von den durchziehenden Schafherden begangen werden dürfen. Wenn

übrigens der geringfügige Grasertrag statt von herein verpachtet vielleicht im Herbst verkauft würde, wäre mit einem Schläge der so leidige Zankapfel beseitigt.

Die Großh. Regierung erklärt, daß nach ihren eingehenden Erhebungen beim Schaftrieb auf den Straßen des Großherzogtums Bestrafungen der Schäferbesitzer in den letzten Jahren nur erfolgt seien, wenn es sich um ein absichtliches Abweidenlassen von Böschungen und Banketten durch die Herden gehandelt habe und ein namhafter Schaden verursacht worden sei. Die Strafen selbst seien durchweg nicht erheblich gewesen (höchstbetrag 5 M.). Wenn eine Herde behufs Ausweichens genötigt gewesen sei, die Böschungen und Bankette zu betreten, so sei keine Anzeige erfolgt, wenn nur die Herde alsbald wieder auf die Straße zurückgetrieben worden sei. Eine Bestrafung sei in der Regel auch dann nicht beantragt worden, wenn lediglich einige Schafe beim Durchtrieb auf Straßen- und Wegböschungen geweidet hätten, ohne daß dies vom Schäfer habe verhindert werden können. Dies Verfahren entspreche einer Instruktion des Straßenaufsichtspersonals vom 6. März 1862. Ebenso erweise die Behauptung in der Eingabe, daß in den meisten Fällen, auch wenn ein Verschulden des Schäfers nicht vorliege, größere Entschädigungen hätten gezahlt werden müssen, als nicht zutreffend. In den Bezirken der Wasser- und Straßenbauinspektionen Wertheim, Mosbach und Heilberg seien seitens der Wärter von den Schäfern Entschädigungen überhaupt nicht verlangt worden; wenn solche da und dort freiwillig geleistet worden seien, so sei dies wohl geschehen, um bei absichtlichem Abweidenlassen der Böschungen einer Anzeige zu entgehen, und auch hier habe es sich nur um ganz geringfügige Beträge gehandelt. Siernach schon liege ein hinreichender Anlaß nicht vor, dem Verlangen der Schäferbesitzer stattzugeben, es sprächen aber noch folgende Gründe ohne weiteres gegen ein Eingehen auf das gestellte Ansinnen: Wenn den Schafherden die Böschungen der einen Straßenseite vollständig freigegeben wären, so würden die Schäfer zweifellos in weit höherem Maße als seither die Straßen aufsuchen und sie gemessenermaßen als Weideplätze betrachten. Dadurch würde aber die Erhaltung einer geschlossenen Grasnarbe und damit ein geordneter Zustand der Straßenböschungen, Bankette, Seiten- und Schlitzenränder zur Unmöglichkeit gemacht. Des weiteren sei in Betracht zu ziehen, daß das Grasertragnis der Landstraßenböschungen (im anschlagsmäßigen Betrag von zusammen rund 19000 M.) einen Bestandteil des Einkommens der Wärter bilde, und diese beim Abweidenlassen des Grases durch die Schafherden für den Verlust entschädigt werden müßten, wodurch der Staatkasse ein nicht unbedeutender Aufwand erwachsen würde, welcher auch dadurch nicht ausgeglichen werden könnte, daß nach dem Vorschlage der Schäferbesitzer das Grasertragnis an den Böschungen zur Versteigerung gebracht würde.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Interessen der Schäferbesitzer durch die erwähnte Anordnung vom 12. März 1862 gewahrt seien und es ihnen ermöglicht sei, ihre Schafherden auf den Staats- und Körperschaftsstraßen zu treiben. Da ferner die Grasnutzungen einen Teil des Einkommens der Straßenwärter bildeten und die Großh. Regierung den Gesamtwert dieser Nutzungen auf 19000 M. veranschlagte, gelangt sie zu dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7, Bitte des Brückenwärters a. D. Martin Eser in Obbrigheim um Erhöhung seines Unterstüßungsgehaltes, Berichterstatter Abg. Geiger (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Zur Begründung seiner Bitte führt Petent aus, er sei von 1877 bis 1906 in Greffern und Diebesheim als Brückenwärter tätig gewesen. Durch seinen teilweise sehr schwierigen und aufreibenden Dienst im Freien habe er sich ein Fußleiden, das ihn arbeitsunfähig gemacht habe, zugezogen, weshalb ihm von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues der Dienst als Brückenwärter auf 1. Oktober 1906 gekündigt worden sei. Wohl sei ihm ein Unterstüßungsgehalt von jährlich 420 M. bewilligt worden, aber als alter kranker Mann von 68 Jahren, der zwei Feldzüge mitgemacht habe und 29 Jahre als Brückenwärter im Staatsdienst gewesen sei, könne er mit dem Unterstüßungsgehalt von 420 M. und einer Invalidenrente von 170 M., zusammen 590 M., seine Familie kaum ernähren, weshalb er insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß seine Kollegen im Jahre 1908 etatmäßig angestellt wurden, glaube, es würde der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, wenn ihm sein Unterstüßungsgehalt erhöht würde.

Die Großh. Regierung erkennt die Angaben des Bittstellers über seine Dienstzeit und den Grund seines Ausscheidens aus dem staatlichen Dienst als richtig an, erachtet aber das ihm bewilligte Unterstüßungsgehalt von jährlich 420 M. für durchaus ausreichend, da Eser, dessen Frau noch rüstig und dessen Kinder versorgt seien, Vermögen besitze, eine Invalidenrente von jährlich 170 M. und ferner eine in seiner Petition nicht erwähnte Veteranenbeihilfe von 120 M., zusammen also jährlich 710 M. beziehe, wozu noch die Erträge seiner Landwirtschaft kämen.

Die Kommission vermißt, daß sich Bittsteller mit seinem Gesuch zuvor an seine vorgesetzte Behörde gewandt hat, überläßt ihm, das nachträglich zu tun, und wünscht in diesem Falle, daß ihm seitens der Großh. Regierung eine wohlwollende Behandlung zuteil werden möge. Im übrigen kommt sie zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 8, Bitten des Gemeinderats und des Kirchengemeinderats in Menzingen, die Abhaltung des Kirchweihfestes in der Gemeinde Menzingen betr., Berichterstatter Abg. Müller (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Zur Begründung seiner Bitte führt der Gemeinderat von Menzingen aus: Das Großh. Bezirksamt Bretten habe im Jahre 1905 eine Zusammenlegung der weltlichen Kirchweihfeiern im Amtsbezirk Bretten mit Ausnahme der in Menzingen auf den vierten Sonntag im Oktober durchgeföhrt. Die Gemeinde Menzingen habe der Zusammenlegung widersprochen, da sie von derselben eine Schädigung der Gemeindeinteressen befürchtete. Die Kirchweihfeier habe hier von jeher am 3. Sonntag im Monat September stattgefunden und jeweils am darauffolgenden Montag ein damit verbun-

dener ziemlich bedeutender Krämermarkt. Eine Verlegung der Kirchweih nun und damit des Kirchweihmarktes auf den 4. Sonntag im Oktober bzw. den folgenden Montag, an dem nunmehr alle Kirchweihen des Bezirkes Bretten stattfänden, würde einen großen Rückgang des Fremdenbesuches und damit den Untergang des Marktes herbeiföhren. Nachdem nun der Gemeinderat seine Zustimmung zur Verlegung der Kirchweih nicht gegeben habe, werde der Gemeinde die Tanzerlaubnis an dem Tage, an dem bisher das Kirchweihfest stattgefunden habe, versagt. Daher feiere die Gemeinde jetzt an dem bisherigen Kirchweih- bzw. Markttag, am 3. Sonntag und Montag im September, Kirchweih und Kirchweihmarkt ohne Tanzbelustigung, weil die Einwohnerschaft von Menzingen durchaus nicht willens sei, ihre alte Kirchweihzeit aufzugeben, 5 Wochen später finde dann die Tanzbelustigung für die Kirchweih statt. Um diesem mißliebigen Zustande wieder abzuhelfen, wende sich der Gemeinderat an die Ständeversammlung und bitte, dieselbe wolle veranlassen, daß der Gemeinde an ihrem eigentlichen Kirchweihfeste, am 3. Sonntag und darauffolgenden Montag im Monat September, wieder die übliche Tanzerlaubnis erteilt werde, damit sie ihre Kirchweih wieder nach liebgewordenem altem Brauch feiern könne.

Dieser Petition und ihrer Begründung schließt sich der evangelische Kirchengemeinderat an und betont insbesondere, daß der gegenwärtige Zustand der doppelten Feier der Kirchweih aus religiösen und sittlichen Gründen zu großen Bedenken Anlaß gebe; der frühere Zustand mit nur einer Kirchweihfeier sei erwünschter.

Die Großh. Regierung legt dar, die Befassung des früheren Zustandes in einer einzigen Gemeinde müße von den anderen Gemeinden, die sich für die Zusammenlegung entschieden hätten, als Unbilligkeit empfunden werden. Eine solche Ausnahme könnte nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, die aber im vorliegenden Falle nicht vorlägen. Wenn infolge der Verlegung der Kirchweih auf den 4. Sonntag im Oktober die Kirchweih in Menzingen von Gästen aus den Nachbargemeinden nicht oder nur noch wenig besucht werde, so teile die Gemeinde Menzingen hierbei das Schicksal der anderen Gemeinden, deren Kirchweihen ebenfalls verlegt worden seien. Daß hierdurch einzelne private Interessen geschädigt würden, sei zuzugeben. Diese privatwirtschaftlichen Interessen müßten aber zurückstehen vor den ungleich wichtigeren Interessen der öffentlichen Volkswohlfahrt und Volksgesundheit, deren Wahrung mit der Zusammenlegung der Kirchweihfeste in den verschiedenen Gemeinden bezweckt werde. Was sodann den Krämermarkt anlange, so könne auf diese Veranstaltung nicht, wie gewünscht, Rücksicht genommen werden, da dem Markt zweifellos keine besondere Bedeutung zukomme. Es sei zudem nicht einmal nachgewiesen, daß der Markt durch die Verlegung der Kirchweih eine erhebliche Schädigung erleide. Das Hauptkontingent der Besucher des Marktes stelle jedenfalls die Gemeinde Menzingen selbst. Die Einwohner von Menzingen würden aber nach wie vor ihre Einkäufe auf dem Markt decken ohne Rücksicht darauf, ob an dem Markttag Kirchweih gefeiert wird oder nicht. Ebenso werde der Markt auch aus Nachbargemeinden von denjenigen Personen noch weiter besucht werden, die schon früher des Marktes und nicht der Kirchweih halber nach Menzingen gekommen seien. Daß seit zwei Jahren eigentlich zweimal Kirchweih in Menzingen gefeiert werde, einmal am 3. Sonntag im

September mit dem Jahrmarkt ohne Tanz, und das andere Mal am 4. Sonntag im Oktober mit Tanz, sei allerdings mißlich. Diesem Mißstande könne aber der Kirchengemeinderat sehr leicht dadurch abhelfen, daß er sich ernstlich für eine Verlegung des Jahrmarktes vom 3. Sonntag im September auf den 4. Sonntag im Oktober bemühe. Die Regierung sei daher nicht in der Lage, Entschliebung dahin zu treffen, daß in der Gemeinde Menzingen wieder an den bisherigen Kirchweih-tagen Tanzerlaubnis zu erteilen sei.

Die Kommission glaubt, daß durch die Zusammenlegung der Kirchweihen im Amtsbezirk Bretten auf nur einen Sonntag der Gemeinde Menzingen tatsächlich ein materieller Schaden entstanden ist und daß eine Gefährdung der Sittlichkeit durch das Belassen der Kirchweih und des Markttages mit Tanzmusik an dem 3. Sonntag und Montag im September nicht zu befürchten sein dürfte. Sie hofft und wünscht, daß die Grohß. Regierung die Frage der Zusammenlegung schonend behandeln und berechtigten Wünschen der Gemeinden in diesem Sinne Rechnung tragen möge, und beantragt:

Hohe Zweite Kammer möge aus diesen Gründen und in Anbetracht der Tatsache, daß in mehreren Amtsbezirken des Landes die Kirchweihfeste auf 2 bzw. 3 und 4 Sonntage festgelegt sind, die beiden Petitionen des politischen und des Kirchen-Gemeinderats von Menzingen der Grohß. Regierung empfehlend überweisen.

Abg. Schmidt-Bretten (Bund der Landw.): Bei den vorliegenden Petitionen des politischen und des evangelischen Kirchengemeinderats von Menzingen handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Kirchweihbeschwerde. Das geht schon daraus hervor, daß auch der Kirchengemeinderat von Menzingen eine Petition eingereicht hat und um so mehr daraus, daß der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, der derzeitige Pfarrer von Menzingen, über den Verdacht erhaben ist, als ob er den Vergnügungen, welche eine Kirchweih bietet, Vorjubel leisten wolle. Die Kirchweih von Menzingen war von jeher am dritten Sonntage im September mit einem am folgenden Montag stattfindenden Markt. Im Jahre 1905 wurden nun die Kirchweihen des Bezirks Bretten auf den vierten Sonntag im Oktober zusammengelegt. Nur die Menzinger Kirchweih wurde wegen des Marktes auf dem dritten Sonntag im September belassen, es wurde aber bestimmt, daß die Kirchweihmusik erst 5 Wochen später, also am vierten Sonntag im Oktober, stattfinden solle. Dieser Zustand besteht jetzt noch. Wir haben also, wie es in der Petition des Kirchengemeinderats mit Recht heißt, jetzt in Menzingen zweimal Kirchweih. Der Zweck, der mit der Zusammenlegung der Kirchweihen verfolgt ist, war doch der, daß die Interessen der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit gefördert werden; er wird aber selbstverständlich in Menzingen dadurch, daß jetzt zweimal Kirchweih ist, nicht erreicht, sondern es wird das genaue Gegenteil erreicht, und es muß deshalb mit Recht angeführt werden, daß dieser Zustand nicht auf die Dauer bestehen bleibt. Die Grohß. Regierung selbst bezeichnet, wie wir eben von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, diesen Zustand als mißlich; es wird also auch das Bestreben der Grohß. Regierung sein müssen, diesen „mißlichen Zustand“ zu beseitigen. Es kommen nur zwei Wege in Frage, um diesen „mißlichen Zustand“ zu beseitigen, und das ist einmal der, daß man auch die Menzinger Kirchweih und den darauf folgenden Markt vom dritten Sonntag bezw. Montag im September auf

den vierten Sonntag bezw. Montag im Oktober verlegt. Dagegen wehrt sich aber die Gemeinde Menzingen, und man kann es ihr nach den Verhältnissen nicht verübeln, wenn sie sich dagegen wehrt. Denn der nicht unbedeutende Markt würde infolge seiner Verlegung zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herabsinken. Die Regierung ist an sich ja der Ansicht, daß der Markt jetzt schon keine große Bedeutung hätte. Das ist aber nach dem, was mir mitgeteilt worden ist, nicht richtig, sondern der Markt soll eine ziemliche Bedeutung haben, es ist auch in der Petition davon die Rede, daß bei diesem Markt 40 bis 50 Verkaufsstände aufgeschlagen seien und daß etwa 600 auswärtige Personen den Markt besuchen. Selbst wenn man annehmen wollte, was die Grohß. Regierung behauptet, daß diese Zahlen übertrieben seien, so wird immerhin doch wohl in der Hauptsache die Angabe des Gemeinderats Menzingen richtig sein, und dann würde es sich allerdings um einen recht bedeutenden, keineswegs um einen unbedeutenden Markt handeln. Bei dem Markt, der am dritten Sonntag im September stattfindet, werden nun in der Hauptsache landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände, und zwar besonders solche, welche für die Spätharbeitsarbeit gebraucht werden, verkauft. Wenn man also den Markt auf den vierten Montag im Oktober legen wollte, dann wäre der Markt überflüssig, denn Ende Oktober kann man keine Gebrauchsgegenstände für die Landwirtschaft mehr, besonders nicht mehr solche, die für die Spätharbeitsarbeit gebraucht werden. Deshalb kann man es den Menzingern tatsächlich nicht verübeln, wenn sie sagen: Den Markt verlegen wir unter gar keinen Umständen, lieber lassen wir es bei dem derzeitigen Zustand. Also damit, daß der Markt bleibt und damit auch die eigentliche Kirchweih am dritten Sonntag bezw. Montag im September bleibt, müssen wir rechnen; damit hat auch die Petitionskommission mit Recht gerechnet.

Es bleibt mithin, um den von der Grohß. Regierung als mißlich bezeichneten Zustand zu beseitigen, nur der andere Weg übrig, das ist der, daß man die Kirchweihmusik wieder auf die Kirchweih selbst legt, damit wir nicht mehr den Zustand haben, daß in Menzingen zweimal Kirchweih ist.

Ich habe bei der ganzen Angelegenheit den Eindruck, als ob von seiten der Grohß. Regierung und ihrer Organe hier zu sehr vom grünen Tisch aus regiert würde, und daß man zu sehr nach der Schablone handelt, anstatt nach den Bedürfnissen des Lebens draußen. Die Bedürfnisse erfordern in diesem Fall (ebenso wird es auch sonst sein), daß die Kirchweihmusik an der Kirchweih abgehalten wird, damit wir nicht einen derartigen Zustand beibehalten, wie er in Menzingen bisher geherrscht hat. Besonders die Tatsache, daß der Kirchengemeinderat sich an einer derartigen Petition beteiligt hat, sollte doch der Regierung zu denken geben, daß sie nicht auf dem richtigen Wege ist. Wenn der Kirchengemeinderat sich dafür ins Zeug legt und davon ausgeht, daß der jetzige Zustand der Volksgesundheit, der Volkswohlfahrt und der Sittlichkeit nicht förderlich ist, so sollte sich auch die Grohß. Regierung demgegenüber nicht sperren und nicht den bisherigen unhaltbaren Zustand aufrecht erhalten wollen, sondern dem, was die Petitionskommission einstimmig beschlossen hat, Folge geben und den früheren Zustand wieder herstellen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Ziffer 9, Bitte der Anna Kühne Witwe in Mannheim um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Müller-Schoppsheim (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petentin führt aus, daß ihr Mann als Tabakfabrikant am 6. Juni 1908 gestorben sei, nachdem er sein ganzes Leben lang dem Staate gedient habe, 17 Jahre als Soldat in Krieg und Frieden, 11 Jahre bei der Eisenbahn und 22 Jahre bei Zoll- und Steuerbehörden. Auf Grund der Beschlüsse des vorigen Landtages wäre er am 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt worden, wenn er nicht kurz vorher unerwartet gestorben wäre, wodurch dann auch der Anspruch der Witwe auf Pension hinfällig geworden sei. Die Petentin sei in ihrem Alter von 64 Jahren nicht mehr imstande, für sich zu sorgen, ein Sohn befinde sich in der Augenheilanstalt Friedrichsheim, ein weiterer Sohn arbeite in Mannheim einen kleinen Milchhandel und ernähre seinen eigenen Lebensunterhalt nur mühsam auf, eine Tochter sei an unbekanntem Orten in Frankreich, eine andere krank in Ägypten in Stellung. Nur eine dritte Tochter, welche mit 60 M. Monatsgehalt als Choristin des Saalbautheaters angestellt sei, unterstütze mit ihren schwachen Mitteln ihre Mutter. Als der Petentin im Mai 1909 auf wiederholte Gesuche eine monatliche Unterstützung von 25 M. aus Staatsmitteln bewilligt worden sei, sei die bisher zur Linderung der großen Not gewährte Armenunterstützung eingestellt worden, so daß die Verhältnisse gleich schlecht geblieben seien. Die Petentin bittet nun, die Unterstützung auf einen angemessenen jährlichen Betrag zu erhöhen.

Die Grob. Regierung erklärt, daß der Petentin kein Anspruch auf Versorgungsgehalt nicht zustehe, da über offenbar Bedürftigkeit vorhanden gewesen sei, sei die Petentin schon anlässlich des Todes ihres Mannes unterstützt und sei ihr weitere Unterstützung im Bedarfsfall in Aussicht gestellt worden. Im Frühjahr 1909 habe sie neuerdings um Zuweisung einer Unterstützung gebeten. Im Hinblick auf die Bedürftigkeit und das vorgeschrittene Lebensalter der Bittstellerin, mit Rücksicht auf die längere Militär- und Zivildienstzeit ihres verstorbenen Mannes sowie darauf, daß derselbe voraustrittlich noch im Laufe des Jahres 1908 etatmäßig angestellt worden wäre, sei ihr eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 300 M. zugewiesen worden. Sollten besondere Umstände weitere Zuwendungen anzuverlangen erscheinen lassen, so sei die Regierung bereit, solche auf jeweiliges begründetes Ansuchen in einzelnen Beträgen zu bewilligen.

Die Kommission wünscht, die Grob. Regierung wolle bei etwaigen weiteren Unterstützungsgesuchen der Witwe Kühne die bestehenden mißlichen Verhältnisse sorgfältig prüfen und die besondern Umstände, welche der Petentin die gesetzliche Pension vorenthalten, nicht außer Acht lassen. In diesem Sinne beantragt sie: Die Zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegende Bitte der Grob. Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Kramer (Soz.): Ich halte es für meine Pflicht, dieser Petition einige empfehlende Worte mit auf den Weg zu geben. Es handelt sich hier um eine Witwe, deren Mann 40 Jahre dem Staate gedient hat; er war zuerst 7 Jahre beim Militär, dann 11 Jahre bei der Staatsbahnverwaltung, hierauf 22 Jahre bei der Zoll-

verwaltung beschäftigt und ist vor 2 Jahren im Alter von 60 Jahren gestorben. Bekanntlich sind in den neuen Gehaltstarif auch die Aufseher eingereiht. Der Mann ist aber im Juni 1908 gestorben, während der Gehaltstarif am 1. Juli in Kraft getreten ist. Hätte er nur 3 Wochen länger gelebt, so wäre seine Frau pensionsberechtigt gewesen. Die Familie war mit ziemlich viel Kindern gesegnet, und von den 1400 Mark, die der Mann Gehalt gehabt hat, lassen sich selbstverständlich keine großen Kapitalien ansammeln, so daß die Frau, als der Mann gestorben ist, in bedrängte Verhältnisse gekommen ist. Die Armenkommission der Stadt Mannheim hat die Frau bisher mit 22 Mark monatlich unterstützt. Diese Unterstützung wurde aber sofort zurückgezogen, als der Staat ihr eine monatliche Unterstützung von 25 Mark gab. Also verbesserte sich die Frau trotz der staatlichen Unterstützung nur um 3 Mark. Sie sehen also, daß keine wirkliche Unterstützung eingetreten ist. Ich muß zwar anerkennen, daß die Regierung der Frau beim Tode des Mannes das ganze Sterbegeld bezahlt und 60 Mark Beitrag zu den Krankheits- und Beerdigungskosten geleistet hat. Aber wie die Verhältnisse liegen, ist eine weitergehende Berücksichtigung der Frau sehr am Platze. Aus der Petition geht auch hervor, daß die Frau mit ihren Kindern kein großes Glück gehabt hat, keines ist imstande, die Mutter zu unterstützen. Ich möchte die Regierung daher dringend ersuchen, hier zum Rechte zu sehen und, wenn es irgend möglich ist, die Summe von 300 Mark zu erhöhen. Wenn die Armenkommission in Mannheim der Frau monatlich 22 Mark geben konnte, kann die Regierung, wo der Mann 40 Jahre dem Staate gedient hat, mehr als 25 Mark zahlen. Es ist eine Schande für den Staat, daß er nur so wenig gibt wie die Armenkommission. Ich bin der Meinung, daß die Regierung hier ihre Schuldigkeit tun soll.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 10, Bitte des Steuereinnahmehelfers Joseph Anton Meister in Freiburg um Verrückung durch Anwendung des § 10 der Gehaltsordnung, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der Petent führt aus, er sei von 1893 bis 1906 bei Grob. Steuerverwaltung und zwar zuletzt als Steueraufseher beschäftigt gewesen. Infolge eines im Dienst zugezogenen Leidens sei er pensioniert worden, jedoch nachher wieder als nichtetatmäßiger Bureaugehilfe bei Grob. Steuerverwaltung verwendet worden, wobei er in seinem Dienstverdienst hinter dem, was ihm eigentlich zukomme, zurückgeblieben sei. Er bittet nun, daß sein Gehalt nach § 10 Abs. 2 der Gehaltsordnung vom 1. Juli 1908 erhöht werden möge.

Die Grob. Regierung erklärt, eine andere Ordnung seiner Gehaltsbezüge finde im Gesetz keine Grundlage. Selbst wenn übrigens die Möglichkeit bestände, von der angeführten Bestimmung zugunsten des Petenten Gebrauch zu machen, so spräche gegen eine Gewährung dieser Vorteile, daß sich Meister zwei schwere Verfehlungen gegen seine Dienstpflicht habe zu schulden kommen lassen.

Auch die Kommission ist nach eingehender Prüfung zu der Ansicht gelangt, daß eine Erhöhung des Gehaltes auf Grund des § 10 Abs. 2 der Gehaltsordnung nicht angehe, weil dieser Bestimmung eine Rückwirkung auf die vor dem 1. Juli 1908 wieder angestellten zurückgesetzten Beamten nicht zukommt. Sie ist ferner der Ansicht, daß Meister infolge seiner schweren Verfehlungen im Dienste einer Aufbesserung seines Gehaltes nicht würdig ist, und stellt daher den Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Josef Meister zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird mitgeteilt, daß die Abgg. Gierich, Schmidt-Bretten und Vanschbach ihren Antrag, den Geländewertzuwachs infolge der großen Bahnhofsbauten betr. zurückziehen, da die Sache voraussichtlich im Reichstag ihre Erledigung finden werde.

Schluß der Sitzung gegen 1/21 Uhr.

* Karlsruhe, 29. April. 71. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 30. April 1910, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

1. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

- a) des Eisenbahnkomitees Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen, Berichterstatter: Abg. Vanschbach;

b) des Gemeinderats Ditzelhausen um Errichtung einer Güterstation daselbst, Berichterstatter: Abg. Reiter;

c) der Stadtgemeinde Triberg und acht weiterer benachbarter Gemeinden, den Umbau des Bahnhofs Triberg betr., Berichterstatter: Abg. Odenwald;

d) der Gemeinderäte der beteiligten Orte des Baulandes um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Schönbach über Oberburken nach Taubertshausheim, Berichterstatter: Abg. Seubert;

e) der Gemeinde Asbach, N. Rosbach, um Verlegung des Bahnhofes der Station Asbach, Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

2. Berichte der Petitionskommission und Beratung über Petitionen

a) des früheren Magazinarbeiters Wilhelm Gröbel in Gärten um eine Unterfühlung, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

b) der Ehefrau des zurückgesetzten Oberpostinspektors Diehl in Basel um Anstellung ihres Ehemannes als Bureauassistent, Berichterstatter: Abg. Maier;

c) des Tornwächters Joseph Jöhle in Mannheim um eine tägliche Anstellung und Vesperstellung, Berichterstatter: Abg. Kurz;

d) des Zeichners Karl Semmler bei Groß Generaldirektion der Staatseisenbahnen um Regelung seiner Erziehungsverhältnisse, Berichterstatter: Abg. Müller-Heiligtreu;

e) des Uhrmachers Julius Späth in Steinmarn um Verkauf seiner astronomischen Uhr, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

f) des Schuhmachers Johann Schuster, zurzeit in Preußen um Zuwendung einer Entschädigung wegen unverschuldet erlittener Zuchthausstrafe, Berichterstatter: Abg. Schmid-Singen;

g) des ehemaligen Hauptlehrers Karl Otto Nieherer in Oberimlingen um Bewilligung seines früheren Gehalts bzw. um Rechtshilfe, Berichterstatter: Abg. Wiedemann.